

Grundsätze,

welche

bei Quiescirung, Jubilirung, Pensionirung und Provisionirung

der

k. k. österreichischen Civil-, Ständischen und Städtischen Beamten
und mindern Diener,

dann

der nicht zum Stande eines Regiments oder Corps gehörigen; keinen
Offiziers-Karakter bekleidenden Militär-Beamten,

und der

Wittwen und Waisen aller derselben,

im Geiste der Allerhöchsten Normalien

befolgt werden.



Laibach 1831.

Gedruckt in der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

© 1900

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1900

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

568 150050

V o r e r i n n e r u n g

über Pensions- und Provisionsfähigkeit überhaupt.

1. **Z**u der Classe der Staatsbeamten und Staatsdiener gehören diejenigen Personen, welche ausschließlich oder vorzugsweise an der Staatsverwaltung Theil nehmen, derselben Dienste leisten, und ihre Anordnungen in Vollziehung bringen.

2. Wenn Beamte und Staatsdiener dienstuntauglich oder entbehrlich werden, so erhalten sie nach ihren Dienstverhältnissen entweder den Jubilations-Gehalt, (die Pension) mit Rücksicht auf ihre Dienstjahre und Genüsse, oder einen Beytrag zum Lebensunterhalt (Provision) oder eine Abfertigung. Ihre Wittwen und Kinder werden nach der Kategorie des Beamten behandelt, welchem sie angehörten, diejenigen, welche nur für die Dauer eines Geschäfts, oder auf einige Zeit aufgenommen worden, haben keinen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung.

3. Pensions- (Jubilations-) fähig ist ein Staatsbeamter in den k. k. österreichischen Staaten, welcher eine statusmäßige, folglich beständige Civil-Bediensung bey einem organisirten k. k. Amte oder Behörde begleitet, hiezu beedtet worden ist, und darüber ein Anstellungs-Decret erhalten hat, in welchem kein Termin für die Dauerzeit seiner Dienstleistung bestimmt, der Gehalt aber für das ganze Jahr auf k. k. Cassen und Gefälle angewiesen wird.

4. Provisionsfähig sind überhaupt die zur mechanischen Dienstleistung erforderlichen, meistens in Livree stehenden mindern Diener, dann die bey den verschiedenen Gefällen, Verwaltungen und ausübenden Aemtern, für ein bestimmtes Geschäft aufgenommenen Arbeiter, Aufseher und mindern Professionisten. Obwohl jeder derselben für sich von den Amtsvorstehern entlassen werden kann, so ist doch das Geschäft selbst für den Zweck des Staates, welcher durch dieses Amt erreicht werden soll, nothwendig, und erfordert taugliche Leute und geübte Arbeiter, welchen eine ununterbrochene Dienstleistung von 10 (bey den Bergwerken von 8) Jahren die sichere Anwartschaft auf eine Provision bey eintretender Dienstuntauglichkeit giebt.

Dem provisionsfähigen niedern Staatsdiener wird der Gehalt nicht nach der Jahressumme, sondern nach den einzelnen Wochen oder Monaten ausgesprochen, und bezahlt.

Sie erhalten auch keine förmliche Anstellungsdecrete, sondern bey einigen Stellen ämtliche Bescheide auf ihr Anstellungsgesuch oder Zeugnisse über ihren Dienstantritt. Auch können nicht für ordentliche Dienstdecrete gelten: die diesen Leuten ausgefertigten ämtlichen Instructionen, oder die Creditive der Tabak- und Mauth-Aufseher, wodurch sich diese bei der Ausübung ihrer Amtspflicht legitimiren, oder bey Visitationen die gerichtliche Assistenz bewirken.

5. Arbeiter, die nach dem Tage oder nach den abgelieferten Stücken, nach dem Kubickfuß, nach dem Gewicht, nach der Zahl der geschriebenen Bögen bezahlt werden, können bey dem Mangel an Beschäftigung, täglich abgedankt werden, und sind keiner Pension theilhaft.

Diesem Grundsatz nach sind die unbeständigen Staatsbeamten und Diener keiner Pension oder Provision fähig. Dahin gehören:

a. Die Praktikanten, die bey den Aemtern zu ihrer weitem Ausbildung dienen, in so lange sie nicht in einen wirklichen Dienst einrücken.

b. Beamte, die nur auf einige Jahre meistens zu Ehrenämtern gewählt werden, und Ordensgeistliche, welche auf einige Zeit bey Lehranstalten dienen; doch sind die Mendikanten und Piaristen nach den Normaljahren pensionsfähig.

c. Die gegen Contract und Bestallung auf einige Zeit in Avarial-Dienste treten, und sich keine Pension ausbedungen haben.

d. Die Pächter eines Gefälls-Zweiges.

e. Die Unternehmer von Staatsarbeiten oder Lieferungen gegen behandelte Preise, bis der Endzweck erfüllt ist, sammt den von dem Pächter oder Unternehmer für sein Geschäft aufgenommenen Beamten, wenn über ihre Pensionsfähigkeit nichts verabredet worden.

f. Die auf die Dauer eines außerordentlichen Staatsgeschäftes, einer Commission, oder Staatsarbeit ernannten, oder bis zur Organisation einer Stelle, oder zur Supplirung eines erledigten Dienstes, provisorisch angestellten Staatsbeamten.

g. Die zum schnelleren Betrieb eines Geschäftes aufgenommenen Arbeiter, welche auch vor Ende desselben aus mehreren Ursachen entlassen werden können. Wenn es nicht schon aus der Natur des Geschäftes erhellet, daß dasselbe nur einige Zeit dauern wird, so muß es dem Beamten in dem darüber an ihn erlassenen Decrete oder Auftrage, und dem mindern Arbeiter mündlich von seinem Vorgesetzten erkärt werden.

7. Auf den Fond und die Cassé, welche einem Staats- und Hofdiener die Besoldung oder den Lohn ausbezahlt, werden auch die Jubilationsgehälte, Pensionen, Provisionen und Gnadengaben, welche sich auf ihn und seine Familie beziehen, angewiesen; eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur bey Wittwen und Waisen der Militärbeamten ein, welche, obgleich ihre Gatten und Väter die Gehälte und Jubilationsgenüsse aus der Kriegscasse bezogen, dennoch die Pensionen, Erziehungs-Beyträge u. s. w. ex Camerali erhalten.

Wenn ein Gefäll, welches mit Pensionen seiner ehemaligen Beamten beladen ist, dieselben nicht mehr zu bestreiten im Stande wäre, oder ganz aufgehoben würde, so wird der allgemeine Staatsschatz diese Auszahlung übernehmen.

Beamten, welche bey einer ständischen, städtischen, oder andern gemischten Corporation unter der Oberleitung des Staats dienen, und aus diesen Particular-Fonds ihre Besoldungen ziehen, auch die Dienntaxen entrichtet haben, ist die Pensionsfähigkeit nach dem Maassstabe der Staatsbeamten zugesichert, allein die wirkliche Erfolgslage der Pensionen oder Provisionen hängt von der Hinlänglichkeit der Cassémittel bey gedachten Fonds ab.

Denjenigen aber, welche bey ihrer Staatsdienstleistung auf die Benutzung von Realitäten, Capitalien, oder auf ihre vom Publikum erworbenen Einkünfte gewiesen sind, kömmt keine Pension vom Avarium zu Guten, außer, wenn und wie fern sie für ihre Staatsdienste eine jährliche Besoldung beziehen, wornach auch ihr Jubilations-Gehalt allein bemessen wird; oder wenn die von den Parteien eingehenden Beyträge als Lehr- und Unterrichtsgelder, Accidenzien der Wirtschaftsbeamten, adeliche Richter-Amtstaxen in die k. k. Cassé abgeführt werden müssen; oder der aus ihren eigenen Beyträgen zusammengesetzte Pensionsfond von dem Staate übernommen (incamerirt) worden.

Erster Abschnitt.

Von den Jubilationen und Quieszirungen der Beamten und Staatsdiener, und der Ruhegenüsse der Ersteren.

8. Wenn ein Beamter, der nach §. 3 jubilationsfähig ist, nach zurückgelegten zehn Dienstjahren wegen Alter und gehörig zu erweisenden Gebrechlichkeit von allem Dienste für immer entbunden werden muß, oder durch Aufhörung seines amtlichen Geschäfts, oder der Stelle, wo er diente, Quieszent wird, und in einen stabilen Dienst nicht alsogleich wieder untergebracht werden kann, so gebührt ihm ein Drittheil, wenn er fünf und zwanzig Jahre dient, die Hälfte, endlich bey erreichten vierzig Dienstjahren, zwey Drittheile seines wirklichen zuletzt genossenen Gehalts, als Quieszenten- oder Jubilations-Genuß. Wer aber vierzig Dienstjahre überstiegen hat, und aus Abgang der Kräfte zur ferneren Dienstleistung nicht mehr geeignet ist, hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich und für beständig in Ruhe zu genießen.

Wird vor Ablauf von zehn Dienstjahren ein Staatsbeamter dienstuntauglich, oder durch eine Veränderung bey seiner Stelle entbehrlich, und nicht alsogleich wieder angestellt, so erhält er lediglich eine Abfertigung mit einem Betrag, welcher der von ihm zuletzt genossenen Befoldung gleich kömmt.

10. Staatsbeamte, welche wegen Wahnsinn, zugestossener Krankheit, oder Erblinden, ohne ihr Verschulden zu allem Brodverdienste untauglich werden, behalten, wenn sie noch nicht zehn Jahre gedient haben, ein Viertheil ihres Gehaltes; ist ihnen das Unglück in und wegen ihrer Amtsverrichtung zugestossen, so sollen diese Personen nach Billigkeit und Befund auch besser behandelt werden, (das ist: auch nach zurückgelegten zehn Dienstjahren, die Rücksicht der zu einer höheren Pensionsklasse fehlenden Jahre erhalten.)

11. Wenn ein sonst verlässlicher Cassenbeamter, aus Abgang physischer Kräfte die gehörige Thätigkeit zur verlässlichen Amtirung verloren hat, die volle Gegenwart des Geistes nicht mehr besitzt, und deswegen Abgänge oder Verstöße zu besorgen wären, so sind Gründe vorhanden, auf seine Jubilation einzuschreiten.

Hier kann aber nicht immer auf die strenge Vorschrift des allgemeinen Normalß gesehen werden, sondern ein solcher Beamter darf nach der innern Wichtigkeit seiner mehr oder weniger bewährten Dienstleistung, dann der längern oder kürzeren Dauer derselben, entweder zur Beybehaltung seines vollen Gehalts, oder doch zum Genusse eines größern Theils, als ihm die vollstreckten Dienstjahre normalmäßig zuweisen würden, in Antrag gebracht werden.

Da bey dieser besondern Begünstigung zur Bedingung gemacht worden, daß der Beamte zur Ausübung seiner Pflichten nicht mehr die volle Gegenwart des Geistes besitze, so sind die Cassenbeamten nicht berechtiget, in jedem Jubilationsfalle überhaupt, auf die Beybehaltung ihres vollen Gehalts oder eines größern Theiles desselben, Anspruch zu machen.

12. Der Jubilations-Gehalt gebührt denjenigen Beamten nicht, welche ihre Stellen freiwillig niedergelegt (resignirt) haben.

13. Um so minder gebührt denjenigen diese Wohlthat, welche wegen Verschulden, Nachlässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung simpliciter entlassen, oder wegen eines begangenen Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Übertretung, durch die Criminal- und politische Behörde untersucht, abgeurtheilt, und dann des Dienstes entsetzt worden.

Doch müssen bey Anträgen auf Entlassungen wirklicher Beamten, zu den Sitzungen der Hofstelle, in deren Wirksamkeit die Benennung dieser Beamten einschlägt, jedesmahl zwey Hofräthe der obersten Justizstelle, bey der Landesbehörde aber, wenn dort der Gegenstand in Vortrag gebracht wird, zwey Oberbeamten der Kammer-Procuratur bezogen werden.

Wenn ein Beamter nach einer Criminal-Untersuchung, oder nach jener über eine schwere Polizey-Übertretung, nur aus Mangel des Beweises losgesprochen worden, so muß die Hofstelle angefragt werden, ob er mit Rücksicht darauf und seiner weitem Dienstfähigkeit, zur ferneren Dienstleistung zuzulassen, oder hievon zu entfernen sey.

Doch ist ein entsetzter oder entlassener Staatsbeamte nicht für immer dienstunfähig, sondern er ist nur nicht anzustellen, ohne bey der höhern Stelle deshalb anzufragen, auch ist in dem zu seiner Wiederanstellung von den Länderstellen zu erstattenden Vorschlage, von der Ursache seiner früheren Entlassung, Erwähnung zu machen.

Beamte, welche wegen eines Criminal-Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Übertretung entsetzt wurden, verlieren Dienstjahre und Dienstrang, welche aber bloß wegen ihrer Unfähigkeit entlassen worden, sind bey ihrer Wiederanstellung nicht als neu aufgenommen zu behandeln, sondern es gehen ihnen auch frühere Dienstjahre zu Guten.

14. Jubilations-Gehalte können nicht zu Theil werden: Bürgern und sonst ansässigen Männern, welche zur Besorgung eines Gefäßzweiges, seiner Unbeträchtlichkeit wegen, gegen einen festgesetzten kleinen Genuß, oder gegen gewisse Procenten-Abzüge, verwendet werden; wie die Lottokollektanten, Tabak- und Salzverschleißer u. s. w. die erblichen Postmeister, weil sie im Besiz einer sich darauf beziehenden Realität sind, dann diejenigen, welche für den Staatsdienst nur Bestellungen haben, allein nach ihrem Gewerbe auch Privaten Dienste leisten, z. B. die Justizräthe und Fiskale auf den Staatsgütern, die Beschaumeister bey den Plumbirungs-Ämtern, wenn sie nebenbey ein bürgerliches Gewerbe treiben, die Rauchfangkehrer an Aerial-Gebäuden.

15. Nach dem 6. §. sind zur Pension aus dem Staatschatze nicht geeignet, die nur auf einige Jahre gewählten Deputirten, ständischen Beordneten und Provinzial-Beamten, welche im Dienste einer Provinz oder Stadt stehen, obwohl sie einen Gehalt aus der Domestikal-Casse, oder durch Unlagen auf die Kontribuenten beziehen.

16. Pensionsunfähig sind nach §. 4., 5. und 6. diejenigen Arbeiter, welche tag- und monatweise bezahlt werden, ad nutum amovibiles und gemeine Arbeiter sind, oder deren Geschäfte nur einige Zeit dauern, die Lehrer oder Lehrväter an Trivial-Schulen, weil sie von dem eingesammelten Schulgelde leben; die bey einer nicht landesfürstlichen Stadt ohne Decret angestellten, und aus derselben Privat-Fonde bezahlten Beamten, dann nach §. 6. die unbeständigen, nur auf die Dauer des Geschäftes aufgenommenen Beamten, wie die ehemaligen Bezirks-Steuernehmer und Commercial-Stempelbeamten, insofern sie aus den mit einem Pausch-Quantum angestellten Lokalisten bestanden.

17. Alle Staatsbeamten, welche vom 15. October 1792 an, mit weniger als 200 fl. in fixo angestellt worden, und beständige jubilationsfähige Beamte sind, werden nach den allgemeinen Normalien in Jubilationsfällen behandelt, und erhalten somit bloß von dieser Befolgung nach Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit, entweder ein Drittel, die Hälfte, zwey

7

Dritttheile, oder das Ganze als Nußgenuß. Wenn die Besoldung eines Beamten aber in fixo 200 fl. und darüber ausmacht, so kann der Jubilations-Gehalt nie geringer als 100 fl. seyn.

18. Wie die Pensionsfähigkeit von allen aus dem Staatsschatze bezahlten, und hiezu geeigneten beständigen Beamten, und von den zum Kriegsstand eigentlich gehörenden stabilen Beamten von selbst versteht, und den Criminalgerichts- und Landrafel-Beamten, deren Besoldung nunmehr das Camerale übernommen hat, dann den wirklichen Postwagens-Conducteuren nunmehr auch zu Guten kömmt, so haben auch auf Jubilationsgehälte und Pensionen, nach den allgemeinen Normalien, alle Beamte bey öffentlichen gemeinnützigen und unter der Oberleitung der k. k. Hofkanzleien stehenden Anstalten, die sogenannten k. k. politischen Fonds-Beamten, nach Maßgabe ihrer Besoldungen, welche und insofern sie entweder aus den k. k. Staatscassen selbst, oder aus den durch Staatsbeamte einkassirten, oder den Staatsbehörden doch verrechneten besondern Einkünften und Zuflüssen bestritten werden, Anspruch, dahin gehören:

Die bey den k. k. Universitäten, Akademien, Lyzeen und Gymnasien angestellten stabilen Directoren, Professoren, Magister, Korrepetitoren, desgleichen die Inspektoren, Direktoren, Katecheten und Lehrer bey den k. k. Normal- Haupt- und Kreisschulen, (wenn nicht wegen des Lehrpersonals überhaupt in einigen Provinzen ein eigenes Pensions-Regulativ eingeführt ist.) Die Directoren und stabilen Beamten bey den Kranken- Versorgungs- Straf- und dergleichen Anstalten, die Versahants-Beamten, das Kanzley- und Cassen-Personale bey den verschiedenen Stiftungen, die beständigen ständischen Beamten, mit den von den Ständen abhängenden verschiedenen Geschäfts- und Gefälls-Beamten.

Die Magistrats-Personen und übrigen beständigen Beamten in den landesfürstlichen Städten, insofern die Organisirung und Wahl ihres Magistrats von der landesfürstlichen Bestätigung abhängt, und ihre Cassen unter der Controlle und Oberleitung der Staatsbehörden stehen.

Nur daß bey allen Aemtern und Instituten, welche ihre eigenen Fonds zur Bedeckung ihrer Ausgaben haben, nach dem 7. S. die Erfolglassung der Pensionen und respective Provisionen von der Hinlänglichkeit ihrer Cassemittel abhängig ist.

19. Der Regel nach fängt die Dienstzeit bey neu angestellten Staatsdienern mit dem Tage des abgelegten Pflichtides an.

In Fällen aber, wo allenfalls eine Angelobung mittelst Handschlag ohne Beeidigung Statt fand, wird die Dienstzeit vom erwiesenen Tage des Dienstantrittes gerechnet, auch die mindere nicht beeedete Dienerschaft kann ihre Dienstzeit im Civil von dem Tage an zählen, als sie mit Wochen- oder Monaten-Lohn zuerst in den Zahlungs-Listen vorkömmt, worüber ein ämtliches Zeugniß auszufertigen ist.

20. Gemeinen Militärkisten, Unteroffizieren, obligaten und unobligaten Fourieren, welche nicht aus dem Invaliden-Stande, sondern aus dem wirklichen Militärdienste unmittelbar in einen Civildienst übertreten, und blos deswegen den Militär-Abschied erhalten, müssen die geleisteten Dienstjahre als ununterbrochen angerechnet werden.

Halb- oder Real-Invaliden, welche sich den Genuß der patentmäßigen Invaliden-Verpflegung vorbehalten, wenn sie einen Civildienst annehmen, treten in jene zurück, wenn sie wegen ihrer Gebrechlichkeit von dem 10. Jahre ihrer ununterbrochenen Civil-Dienstleistung, aus derselben austreten müssen.

Halb- oder Real-Invaliden, die auf alle Militär-Benefizien Verzicht geleistet haben, sind bey ihrem Civildienste für sich, ihre Wittven und Waisen, bey der Pensionirung

wie andere Civilpersonen zu behandeln, und kommen ihnen die vorigen Dienstjahre so wenig zu Guten, als den Militärpersonen, welche mit Revers oder Verzichtleistung auf das Invaliden-Institut austreten, oder auf ihr Haus, Wirthschaft oder Profession entlassen werden, und in der Folge einen Civildienst erlangen, und nur dann pensionsfähig sind, wenn sie durch zehn Jahre ununterbrochen im Civildienste zugebracht haben; welches den Militärpersonen in dem Bescheide, der ihnen über ihre Anstellung erteilt wird, und den sie bey der Militärbehörde vorzeigen müssen, jederzeit zu bedeuten ist.

Ein in Civildienst übertretener Militär-Offizier, welcher pensionirt war, in der Invaliden-Versorgung stand, oder vermög Superarbitrirung dahin bestimmt war, tritt bey anerkannter gänzlicher Invalidität vor dem zehnten Jahre seiner neuen Bedienstung, wieder in die Militär-Verpflegung zurück, nach dem zehnten Jahre sind dergleichen Offiziere, da, wo sie gedient haben, aus dem betreffenden Civilfonde zu pensioniren, und zwar in dem Falle, daß sie Kraft ihres Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet wären, oder diese geringer, als die bereits genossene Militär-Pension ausfielen, mit dem vollen Betrag der Militär-Pension.

Der Invaliden-Gehalt bleibt auch jedem Invaliden bevor, der in Civildienste tritt, die mit keiner Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden sind, wenn er in der Folge dienstuntauglich wird.

Sowohl die Anstellung als auch die Kassation eines solchen Invaliden, der seinem patentmäßigen Genuß nicht entsagt hat, muß jederzeit sogleich dem General-Commando zur weiteren Vorkehrung eröffnet werden.

21. Bey Aufrechnung der Dienstjahre können auch diejenigen aufgenommen werden, welche bey dem Verpflegswesen in stabiler und definitiver Anstellung zugebracht worden, nicht aber die Dienstzeit der Beamten, die bey diesem Geschäfte bloß in Kriegszeiten auf die Dauer des Bedarfes angestellt worden, und augenblicklich entlassen werden konnten.

22. Auch werden eingerechnet die früheren Dienstjahre eines ohne seine Schuld in Quieszentenstand verfallenen, und erst nach der Zeit wieder angestellten Beamten, mit Vorbehalt der Pensionsfähigkeit, wenn seine neue Dienststelle ihn nur zur Provision eignen würde, ferner die erwiesene Zeit, in welcher er, obwohl schon Quieszent, zur Aushilfe oder provisorisch wirkliche Staatsdienste verrichtete. Nur die Zeit, in welcher er für kein ämtliches Geschäft während seines Quieszenten-Standes verwendet wurde, bleibt in der Reihe seiner Dienstjahre oder Monate aus.

23. Von dem Zeitpunkte an, als das österreichische Pensions-Normale in den neu acquirirten Provinzen als Vorschrift geltend wird; sind bey den definitiv angestellten Beamten, die der erloschenen Regierung oder dem Lande geleisteten früheren, zur Pensionirung schon damals qualifizirenden Dienste, in Pensionsfällen bey der Zahlung der Dienstjahre einzurechnen.

24. Weil die ständischen Beamten in Vortheilen und Lasten den übrigen Staats-Beamten gleich gehalten werden, und auch im Range mit ihnen alterniren, so kann einem zur Jubilation angetragenen Staatsbeamten, der vorher in einer stabilen ständischen Dienstleistung gestanden, die in dieser ersten Cathegorie zurückgelegte Dienstzeit zu Guten gerechnet werden, wie im Gegentheile den ständischen Beamten die Dienstzeit zu Guten kömmt, die sie im Staatsdienste zubrachten.

Die nämliche Begünstigung gilt auch für die übrigen Beamten der politischen Fonds S. 18. Eben so kann ein Beamter die Jahre aufzählen, welche er in einem pensionsfähigen Lehramte vorher zugebracht hatte. Eine gleiche Behandlung findet bey ehemaligen ständischen und städtischen Beamten Statt, wenn sie schon in der vorigen Eigenschaft sich einer Pension zu erfreuen gehabt hätten, und sie die Wohlthat der Einrechnung der städtischen Dienstjahre

bey Bemessung der landesfürstlichen Pensionen bisher genossen; bey nicht pensionsfähigen städtischen Beamten hingegen darf nur in besonders rücksichtswürdigen Umständen, um Einrechnung ihrer städtischen Dienstzeit eingeschritten werden.

25. Durch die erfolgende wirkliche Anstellung werden auch die vorhergegangenen Dienstjahre zur Jubilationsausmaß gültig, nämlich jene:

a. Der Praktikanten vom Tage des abgelegten Dienstweides, und zugestellten Decrets (wo das letztere ausgefertigt wird.)

b. Der Auskultanten vom Tage der beeideten Verpflichtung.

c. Der hofbauämtlichen und hofbauräthlichen, mit Diurnen betheilten Amtszeichner.

d. Der vorher auf einer mindern nur provisionsfähigen Stufe zugebrachten Dienstzeit, auch für den Fall, daß der Beamte nicht bey dem ersten Eintritt schon beeidet worden wäre.

e. Der Beamten, die bey der Uebernahme eines Gefälls, aus einer einfachen oder gemischten Pachtung oder Contract, in eigene k. k. Regie, in landesfürstlichen Diensten beybehalten werden, wie bey dem Tabak- und Lottogefäll, sind die in jene Verhältnisse früher zugebrachten Dienstjahre bey Pensions- und Provisionsfällen, in Folge allerhöchster Entschließung, gut zu lassen.

26. In die Dienstzeit können nicht eingerechnet werden:

a. Die früheren Dienstjahre eines wegen Schulden, eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Übertretung entlassenen Beamten.

b. Eines Beamten, der selbst freywillig seine Stelle resignirt hat.

c. Die Jahre und Monate, in welchen ein Quieszent nicht zu ämtlichen Arbeiten verwendet wurde, jedoch mit den Beschränkungen §. 22.

d. Die Dienstzeit der unbееideten Diurnisten, mit Ausnahme der hofbauräthlichen Amtszeichner §. 25.

e. Die Jahre, welche ein Beamter früher in einem geistlichen Orden zugebracht hat, wenn auch durch seinen Eintritt in die Staatsdienste eine Pension erspart worden.

f. Die im diplomatischen Fache bey einer k. k. Gesandtschaft;

g. Die als Edelknaben am k. k. Hofe; endlich

h. die in einem zur Pension und Provision nicht geeigneten Amte, nach dem Uebertritt aus einem beständigen Staatsdienste zurückgelegten Dienstjahre; wobey jedoch die Begünstigung besteht, daß, wenn einem Jubilirten eine landesfürstliche oder städtische Bedienstung zu Theil wurde, mit welcher gar keine, oder eine geringere Pension verbunden wäre, als er bisher genossen hat, derselbe für den Fall, als er in seiner neuen Stelle dienstunfähig, oder unzählig würde, wieder in seinen vorigen Pensionsgenuß zurücktritt, welcher, so lange er sein neues Amt bekleidete, zum Besten des Aerariums eingezogen wurde; aus eben dem Grunde wird einem in der pensionsfähigen Cathegorie gestandenen Beamten, der unmittelbar zu einem unbeständigen Dienste übergetreten ist, jene Pension zukommen, die er erhalten haben würde, wenn er zu der Zeit, als er die unbeständige Stelle übernahm, jubilirt worden wäre. Die folgenden Dienstjahre und nachmaliger Gehalt, kommen nicht in Berechnung.

27. Ein Staatsbeamter kann quiescirt werden, das ist: einige Zeit außer Dienstleistung kommen:

a. Wegen langwieriger Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist.

b. Weil er durch Veränderung in dem Geschäftsgänge einiger Stellen überzählig geworden.

In solchen Fällen wird der Quieszenten-Gehalt bis zur Wiederanstellung nach dem Pensions- (Jubilations-) Normale ausgemessen, und müssen sich derley Quieszenten dann in der Folge gefallen lassen, mit Beybehaltung ihres Characters, zu einem Dienste von niederer Categorie und geringerer Besoldung angestellt zu werden; diese neue Besoldung darf jedoch nie kleiner seyn, als der normalmäßig bemessene Quieszenten-Gehalt war.

28. Von Zeit zu Zeit sind die Quieszenten ämtlich zu untersuchen, ob und zu welcher Dienstleistung dieselben noch zu verwenden sind, wo sie dann ohne Rücksicht auf ihre vorige Dienststelle und Charakter, auch bei einem geringeren Posten, jedoch mit Beybehaltung ihres Characters, und den im vorigen §. gemachten Bestimmungen über ihren künftigen Besoldungs-genuß, vorzugsweise wieder anzustellen sind.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die wegen Krankheit quiescirtten Beamten zu behandeln, und wenn sie wirklich unheilbar befunden werden, in den eigentlichen Jubilationsstand zu versetzen.

29. Einem Quieszenten und Pensionirten ist es unbenommen, sich durch Privat-Verdienst etwas zu erwerben, doch muß er denselben aufgeben, wenn er wieder angestellt wird; auch kann ein Quieszent sich unter Verlust seines bisherigen Quieszenten-Gehaltes nicht weigern, eine Wiederanstellung anzunehmen, wenn die neue Besoldung seinem bisherigen Quieszenten-Gehalte gleich kömmt, oder denselben übersteigt.

30. Der Jubilations- oder Quieszenten-Gehalt wird aus der wirklichen Besoldung des Beamten, nicht aus derjenigen bemessen, welche er nach dem angetragen gewesenen, aber noch nicht genehmigten Status, oder in Folge der ihn treffen könnenden Dienstordnung hätte bekommen sollen. Dagegen wird bey der Jubilationsgehalt-Ausmaß eine vor der Jubilierung erhaltene Personal-Besoldungs-Zulage niemals angerechnet.

31. Zur Ausmaß des Jubilations-Gehalts gehören:

a. Die eigentliche, mit dem Dienste statusmäßig verbundene Besoldung in fixo.

b. Diejenige Zulage, welche ein von Amtswegen in einem geringeren Genuß übersezter Beamter, zur Ergänzung seines vorhinigen größeren und vertaxirten Genußes beybehalten hat.

c. Nebengenuße der Beamten, welche nebst der Besoldung ihren Unterhalt bedecken, und wovon die Rarenz- und bey einer Vorrückung auch die Charakter-Taxe bezahlt werden müssen.

Hiezu gehören: Die in partem salarii zugewiesenen Perzenten (oder Tantiemen) von den eingebrachten Gefällen; die Werthe der den Beamten als ein Theil ihrer Besoldung zugetheilten Naturalien nach dem vertaxirten Betrage; stabile, vom Aerarium wegen Amtshandlungen abgereichte, und in die Besoldung eingerechnete Belohnungen; die Zulagen zum Ersatz der vorher selbst behobenen, nun aber in die Fonds- oder Staatscasse eingezogenen Akzidenzien oder Un-terrichtsgelder.

32. Folgende Genüsse können bey Jubilationen nicht angerechnet werden:

a. Personal-Zulagen, welche einem Beamten wegen persönlichen Verdiensten außer dem fixirten Befoldungsstand verliehen werden. Selten und nur aus persönlichen Rücksichten darf auf deren Einreichungs-Bewilligung bey Sr. Majestät eingeschritten werden.

b. Zuflüsse, welche der Beamte in Folge und wegen seiner wirklichen Dienstleistung, theils von den Staatscassen und Gefällen, theils von Privatpersonen oder dem Publikum bezieht.

Zu den ersten der ad b. erwähnten Genüsse gehören die Beyträge auf Unterhaltung eines Schreibers und der Kanzley-Erfordernisse, für Wagen und Pferde, die Reise-Pauschalien, die Diäten- und Reisegelder, die Tafelgelder, das Naturalquartier, nebst den Holz- und Kerzen-Deputaten, oder die Aequivalente in Geld von diesen drey Rubriquen, die Beyträge auf Kleidung u. s. w.

Zu den zweiten, oder zu den Beyträgen vom Publikum, gehören die Amtskazidenzien, welche gewissen Beamten von den Parteien anzunehmen erlaubt sind, die Kontraband-Antheile, die Gebühren für die Rezipisse, Bolleten, Geschäftsnoten, welche auf eigene Kosten der Beamten gedruckt werden, die amtlich erlaubten Diskrezionen für Vidimirungen und Ausfertigungen, für besorgte Aufsicht des Privat-Eigenthums, Zählgelder von Judizial-Depositen, Schußgelder der Jägerrey, Rittgelder, Stallbefoldungen und Briefporto-Antheile der erblichen Postmeister, Unterrichtsgelder, welche die Professoren, Lehrer und Meister von ihren Schülern und Lehrlingen selbst erhalten, und für sich verwenden u. s. w.

Da das Aerarium von allen diesen Zuflüssen während der wirklichen Dienstleistung nichts bezog, so hat es auch hieraus keinen Fond zu einer Pension bilden können.

33. Die Jubilation eines Beamten geschieht entweder auf sein eigenes an seine Behörde gerichtetes schriftliches Gesuch, oder auf das Einschreiten der Stelle selbst.

Alter, Entkräftung, oder Krankheit sind Ursachen, welche eine Jubilation veranlassen können. Das Alter wird durch den Lauffschein, die Zahl der Dienstjahre durch die Anstellungs- und Beförderungs-Decrete bewiesen; über die schlechten Gesundheits-Umstände und die daraus entspringende Dienstunfähigkeit, hat der Beamte chirurgische und ärztliche Zeugnisse beyzubringen.

In allen Fällen, wo Beamte wegen Leibesgebrechen zur Jubilation angetragen werden, müssen diese Umstände auf Veranlassung der Behörde, von dem Kreis- oder Komitats-Physikus, Protomedikus, Magister Sanitatis, oder an der Militär-Gränze, von dem Regiments-Feldarzte nochmal genau untersucht, und dessen Zeugniß dem Jubilationsberichte beygelegt werden.

34. Bevor der wirkliche Antrag zur Jubilation des Beamten gemacht wird, ist genau zu untersuchen, ob er nicht seiner Untauglichkeit zu dem bisher bekleideten Dienste ungeachtet, anderswo, allenfalls in einem leichteren Geschäft zu dienen vermöge, weil nur für denjenigen Beamten, welcher zu gar nichts mehr verwendet werden kann, auf seine Jubilation eingeschritten werden soll. Diejenigen aber, welche geflissentlich einen noch dienstfähigen Beamten zur Jubilation antragen, ziehen sich Verantwortung, und nach Befund auch angemessene Strafen zu.

35. Die Behörde des Beamten, welche des Dienstes wegen, seine Jubilation für nöthig erachtet, darf nach erwogenen Umständen, auf dieselbe bey ihrer vorgesetzten Hofstelle einschreiten.

Diese wird nach gehöriger Beurtheilung der Beweggründe, den Antrag entweder zurückweisen, oder genehmigen. Wenn der Beamte eine Dienststelle bekleidet, deren Vergebung sich

Se. Majestät vorbehalten haben, oder wenn sich die Stimmen nicht vereinigen, so muß über diesen Jubilations-Antrag, Vortrag an Se. Majestät erstattet werden.

Die Jubilation der übrigen Beamten, deren Benennung oder Bestätigung von der Wirksamkeit der Hofstelle, oder der ihr untergeordneten Aemter abhängt, und deren Alter und körperliche Gebrechen in Versekung in den Ruhestand erheischen, ist eben dieser Hofstelle eingeräumt.

Welcher Jubilations-Gehalt aber nach ausgewiesenen Dienstjahren, und im Geiste der Pensions-Normalien dem Beamten gebühre, hat diejenige Hofstelle zu beurtheilen, unter deren Oberleitung die Casse steht, woraus der Beamte seither mit seiner Besoldung bezahlt worden, und künftig seinen Jubilations-Gehalt beziehen wird; daher die Pensionen aus den politischen Fonds, von der politischen Hofstelle, die aus den Cameral- und Gefälßcassen aber, von der k. k. allgemeinen Hofkammer zu beurtheilen sind.

36. Wenn es entschieden ist, daß die Jubilation Statt finde, so wird die Bekanntmachung dieses Beschlusses an den Jubilaten durch seine Behörde eingeleitet.

Wenn seine Hofstelle über die Fonds nicht disponiren kann, woraus sein Jubilationsgehalt bezahlt werden soll, so wendet sie sich um Bemessung und Anweisung desselben an diejenige Hofstelle, unter welcher die Cassen stehen.

Diese läßt den jubilirten Beamten durch seine Behörde oder Hofstelle verhalten, ihr, als zahlender oberster Behörde, den Ausweis seiner Dienstjahre, und die übrigen zur Bemessung seines Jubilations-Gehaltes nöthigen Urkunden und Befehle mittelst jener Behörde einzusenden, und zugleich anzuzeigen, bey welcher Casse er seinen Ruhegehalt zu beziehen wünsche.

Wenn der Beamte selbst um seine Jubilation bittet, oder seiner Behörde mit seinem Wissen und Willen den Antrag darauf macht, so müssen zur Beschleunigung des Geschäftsganges, und Vermeidung doppelter Schreiberey, immer die Beläge zur Bemessung der normalmäßigen Gebühr, dem Berichte sogleich beygelegt werden.

37. Der Beamte hat sich auszuweisen:

A. Ueber seine Dienstjahre,

1.) von seinem ersten Eintritte in die k. k. Civildienste in ununterbrochener Reihe bis zum Einreichungstage des Jubilations-Gesuches, durch die erhaltenen Anstellungs- und Beförderungs-Decrete, und in Ermanglung derselben, durch ämtliche Abschriften, oder mit Auszügen aus den ämtlichen Protocollen, Personal- und Besoldungsständen.

2.) Ueber die früher bey dem Militär geleisteten Dienste, mit dem Militär-Abschiede §. 20. und bey dem Verpflegswesen §. 21. durch Decrete.

3.) Ueber die, als beedeter Praktikant auf einer pensionsfähigen Dienststufe, in ständischen oder städtischen Diensten, als öffentlicher Lehrer, als Beamter bey sonst einem politischen Fond, oder bey einem später inkammerirten Gefälle zugebrachte Staats-Dienstzeit nach §. 25. eben durch Decrete, Creditive und ämtliche Auszüge aus Protocollen, Matrikeln und Zahlungsbüchern.

4.) Ueber die Zeit seines wirklichen Quieszenten-Standes, nach §. 27. mit den Ausnahmen des §. 22. unter Beylegung der Decrete und ämtlichen Zeugnissen.

5.) Ueber die in den wieder erlangten Provinzen nach §. 23 den vorigen Regierungen oder dem Lande früher geleisteten, schon zur Pension qualificirenden Dienste, mit ämtlichen Certificaten.

B. Ueber seine zur Zeit des Jubilations-Antrages wirklich genossene, oder doch schon bey der Casse zur Zahlung angewiesene statusmäßige Besoldung §. 30. — Ueber die Zulagen zur

Ergänzung seines frühern Gehalts ad personam — die Nebengentüffe, welche er als einen Theil der Besoldung bezog, und laut Taxnoten verstariren mußte.

§. 31. 32. Dann aus welcher Casse, und von welchem Gefälle sie ihm erfolgt wurden?

C. Ob nach §. 22. die von ihm in seiner Quieszirung bekleidete Dienststelle ihn zur Pension qualifizierte, oder wenn er zuletzt in einem Dienste stand, der ihn weder zur Pension, noch Provision eignet, ob er nicht nach §. 26. vor dem Antritte dieses Dienstes eine k. k. Pension oder Provision genossen hat?

D. Ob er verheurathet sey, wie viel er Kinder habe, und welche noch in seiner Versorgung stehen, ob er in unverschuldeter Armuth lebe?

E. Welche besondere Verdienste er sich um den Staat, oder um sein ämtliches Geschäft insbesondere erworben habe? ob er für dasselbe und ohne Rücksicht auf Privatverhältnisse, seine Nebenstunden und Kräfte aufgeopfert, oder sich durch seine Dienstleistung, Krankheiten zugezogen habe?

38. Die Behörde des Jubilirten, welche seine nach dem vorigen §. erforderlichen Urkunden, Ausweise und Angaben mit Bericht vorzulegen hat, muß

1.) die auf seine Dienstzeit sich beziehenden data durch die betreffende Rechnungs-Kanzley oder Buchhaltung adjustiren; wo der Beamte den eigentlichen Tag des Dienstantritts nicht selbst anzugeben vermöchte, denselben durch Auszüge aus den Matrikeln, Wochen- und Zahlungslisten, Rechnungs- und Besoldungs-Büchern, oder bey andern Stellen, wo er vorher gedient hat, erheben, oder dem Beamten die Anleitung geben lassen, wie er sich hierüber die legitimen Beweise verschaffen und nachtragen soll; das nähmliche ist auch in Ansehung der Zeit zu beobachten, während welcher er als Quieszent oder noch in einem unbeständigen Dienste, dem Staate gedient hat, und in seine Dienstzeit einzurechnen wünscht; auch ist bey seiner frühern Militär- und Civil-Dienstleistung, auf §. 20, 12. und 13. Rücksicht zu nehmen.

2.) In Betreff seines dermaligen Genusses, der Besoldungen und Emolumente, kann dem Beamten während des Zugs seiner Jubilirung eine Zulage bewilliget worden seyn, die ihm noch zu Guten kömmt; dagegen ist die Fähigkeit zur Pensions-Ausmaß für Zulagen nach §. 31. 32. zu unterscheiden, und der Werth der zur Besoldung geschlagenen Nebengentüffe, nach §. 31. zu adjustiren, und zu erheben, ob dafür auch wirklich Dienstaren bezahlt worden.

3.) In dem Fall, daß ein vorher schon pensionirter oder doch schon pensionsfähig gewesener Staatsbeamter auf einen Dienstplatz gekommen, und nun dienstuntauglich geworden wäre, wo er eine geringere Pension, eine Provision, oder gar keine landesfürstliche Versorgung erhalten würde, muß untersucht werden, in wiefern der §. 26., 27 und 22 anzuwenden sey?

4.) Sind seine Gesundheits-Umstände nach dem 33. §., wenn sich darauf das Jubilations-Gesuch stüzet, genau zu prüfen, und ebenfalls die von ihm aufgeführte besondere Auszeichnung im Dienste, und die sich dadurch zugezogene Kränklichkeit, unparteyisch nach Befund und nach der eigenen Ueberzeugung der Stelle zu würdigen, und in das gehörige Licht zu stellen.

39. Nach diesen erhobenen Umständen hat die Behörde den Antrag auf den Jubilations-Gehalt, nach der wirklichen Dienstzeit, in Folge der §. 8. und 10. oder bei nicht erreichten zehn Jahren, nach §. 9. auf die Abfertigung, zu machen.

Zugleich ist ihr unbenommen, es dem höchsten Ermessen anheim zu stellen, ob in Rücksicht der §. 37. E, und §. 38. 4. angeführten rücksichtswürdigen Umstände, für mittellose Beamte ein höherer Jubilations-Gehalt, oder eine Zulage zu demselben bewilliget werden wolle. Sollte dem Beamten nur eine Provision zu Theil werden können, so muß die Behörde vorschlagen, wie hoch dieselbe bemessen werden könne.

40. Zu dem Quieszenten- oder Jubilationsgehalte (Pension) werden zwey, auch mehrere Cassen, nach einer angetragenen Dividende besteuern müssen:

1.) Wenn der Beamte für die Vertretung zweyer, auch mehrerer Dienste, oder für die Beforgung der Gegenstände von verschiedenen Fonds, schon seine Befoldung theilweise pro rata bezog, und somit auch das nämliche Verhältniß auch für seine Pension bleibt.

2. Wenn der Beamte von einem cameralischen zu einem politischen Fond übertrat, oder aus diesem zu jenem überging, und seine sämtlichen Dienstjahre eine größere Pensionsklasse bewirken, als er in der letzten Dienstleistung erreicht haben würde, so hat die Behörde den Antrag zu machen, wie nach Verhältniß der Dienstjahre, und mit Rücksicht auf die frühere und spätere Befoldung, aus beyden Fonds, beyde Cassen dazu beizutragen haben. Die Pension kann jedoch im Ganzen bey einer Casse erhoben werden, welcher die übrigen den Ersatz zu leisten haben.

41. Nach dem 18. und 7. §. muß die Behörde bey der Pensions-Ausmaß für die Beamten bey landesfürstlichen Städten, und allen Aemtern und Instituten, welche ihren eigenen Fond zur Bedeckung ihrer Ausgaben haben, nicht bloß die bey andern Beamten nöthigen Aushilfe zur Jubilation liefern, sondern auch der Hofstelle durch Vorlegung eines authentischen Ausweises aus den Fonds-Rechnungen, die Ueberzeugung verschaffen, daß an den Einkünften, nach Abzug aller systemisirten Ausgaben, noch ein Ueberschuß für außerordentliche Ausgaben, und auch zur Bestreitung der Pension sich ergebe.

42. Wenn ein Quieszent mit Vorbehalt seiner Pensionsfähigkeit zu einem neuen pensionsfähigen Dienste, oder zu einer solchen Stelle übergetreten ist, wobey keine sichere Rechnung auf Pension zu machen ist, oder ein Beamter mit Bewilligung seiner Behörde, unmittelbar zu einem unbeständigen Dienst überging, und dieser in der Folge entbehrlich, oder er selbst dienstuntauglich erkannt wird, so ist nach den 22., 26. und 37. §§. auf die Flüssigmachung der ihm gebührenden, oder schon genossenen Pension aus dem Fonde, woraus er sie vorher bezogen hat, oder ohne seine Wiederanstellung erhalten haben würde, wieder anzutragen.

43. Ueber diese Anträge auf Bemessung und Anweisung der Pensionen, in soweit sie sich genau an die Normalien halten, wird die k. k. allgemeine Hofkammer (bey politischen Fonds, die politische Hofstelle) entscheiden.

44. Mit der Bekanntmachung des zur Pension bemessenen Betrags an die berichtlegende Behörde, zur Verständigung der Jubilirten und Quieszenten, verbindet zugleich die Hofstelle die Klausel: daß die angewiesene Pension nur innerhalb der Gränzen des österreichischen Kaiserstaates bezogen werden dürfe, und daß die Verlassung derselben, auf was immer für eine Art, und ohne allerhöchste Bewilligung, den Verlust der Pension für immer nach sich ziehen würde; dieses muß auch dem Pensionisten bedeutet werden.

Diesemigen, welche die allerhöchste ausdrückliche Bewilligung für sich haben, ihre Pensionen im Auslande, dort, wo sie sind, für die Lebenszeit oder so lange es ihnen physisch unmöglich ist, in die österreichischen Staaten zu übersiedeln, zu genießen, bleibt dieser Pensionsgenuß; doch müssen letztere bey jeder Pensions-Erhöhung nebst einem gerichtlichen Lebenszeugnisse, welches in Orten, wo sich eine k. k. Gesandtschaft, oder ein k. k. Consulat befindet, von diesen zu coramifiren kömmt, auch die physische Unmöglichkeit zur Rückkehr beweisen.

Denjenigen, welchen ein Urlaub ins Ausland auf eine bestimmte Zeit gegeben worden, ist der Pensionsbezug sogleich einzustellen, wenn sie die Zeit zur Rückkehr nicht zuhalten.

45. Die Zahlungs-Anweisung an die Casse, wo der Jubilirte nach dem 36. §. seine Pension zu beheben wünscht, geschieht in den Provinzen, durch die Landesstelle, oder durch die Gefälls-Direction oder Administration, unter welcher der Jubilirte bisher gestanden ist, und von welcher die zahlende Casse abhängt.

Pensions-Anweisungen an die Hauptcasse in der Residenz, geschehen durch die Decrete der betreffenden Hofstelle selbst.

46. Die Einstellung der wirklichen Besoldung, und der Anfang der Zahlung des Quieszenten- oder des Jubilations-Gehaltes, geschieht von dem Tage an, an welchem der zu pensionirende Beamte an seinem Amtsvorsteher oder Nachfolger seine Amtsgeschäfte und Schriften (die ihm anvertrauten Cassen und Material-Vorräthe mittelst Contrirung) ordentlich übergibt; wenn er aber seine Amtsgeschäfte schon früher zu verwalten außer Stand war, mithin diese Uebergabe schon früher sich ereignete, so läuft seine Pension von dem Tage an, als seine Jubilation von der Hofstelle beschlossen wurde.

47. Die Pensionen werden monatlich, und zwar schon, wenn sie verfallen sind, mithin nur bis zum Todestage des Jubilirten inclusive bezahlt.

48. Der Pensionist soll auf jede zur Zahlung eingereichte Pensions-Quittung, durch den Eigenthümer des Hauses, wo er wohnt, oder wenn er dieser selbst ist, durch sonst einen glaubwürdigen Mann, oder die Polizey, Bezirksbehörde, dann durch den Pfarrer, in dessen Kirchsprengel er domicilirt, sein noch wirkliches Leben, und seinen Aufenthalt bestätigen lassen. Der Pfarrer hat, wenn er den Pensionirten selbst gesehen hat, das Lebenszeugniß auf die Quittung nur auf den laufenden Monat, mit seiner Namensfertigung und beygedruckten Pfarr-Insel zu ertheilen, und bey dem ergebenden Todesfalle eines solchen Individuums sogleich die nöthige Anzeige an die Landesstelle, oder vorgeetzte Kreisbehörde, unter eigener Dafürhaftung zu erstatten. Sollte der fortdauernde Genuß einer Pension von den Gesundheits-Umständen eines Beamten abhängen, wie bey den Quieszenten der Fall seyn kann, so wird die Bestätigung von der Fortdauer dieser Kränklichkeit durch den nächsten Amtspheycus, Protomedicus, oder einem andern der im §. 33. benannten Aerzte, wenigstens vierteljährig der Pensions-Quittung beyzusehen seyn, die Cassen haben auch bey diesem Gegenstande für jeden von der Partei zur Ungebühr bezogenen Betrag zu haften.

49. Eine Pension, welche Jahr und Tag nicht behoben wurde, ist als verfallen anzusehen, und bey der Casse, mit Erfolglassung sowohl des Rückstandes, als der fernern Pension zurückzuhalten, bis die betreffende Partei um die Erfolglassung von beyden, bey der Hofstelle gebeten hat, und von dieser die Bewilligung hierüber ertheilt seyn wird.

50. Die Pension kann wieder eingezogen werden:

a. Wenn der Quieszent sich ohne gegründete Ursache weigert, die ihm angetragene Wiederanstellung anzunehmen, deren Gehalt so groß, oder größer ist, als sein dormaliger Genuß, nach §. 29.

b. Wenn der Quieszent oder Jubilirte gegen den §. 44. ohne allerhöchste Bewilligung die k. k. österreichischen Erbstaaten verläßt, oder

c. wenn er wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung verhaftet, und von der peinlichen oder politischen Behörde zu einer Strafe verurtheilt worden ist, welche bey einem wirklichen Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde.

Hierüber hat jede Hofbehörde, unter welcher der Beamte ehemals gedient hat, mit Zuziehung zweyer Hofräthe von der obersten Justizstelle (nach §. 13.) zu entscheiden, nachdem

sie schon früher von der eingeleiteten Criminal- oder politischen Untersuchung gegen einen pensionirten oder quieszirten Beamten, durch das Appellationsgericht oder die Landesstelle, zur Einleitung der einstweiligen Suspension des Ruhegenusses, in die Kenntniß gesetzt, und ihr nach beendigter Untersuchung, das Urtheil sammt allen Acten, zur Einsicht vorgelegt worden ist.

In den Provinzen überhaupt, und so auch in der Residenzstadt, haben, bey den Gefällsbeamten, die Anzeigen von derley eingeleiteten Untersuchungen — um die Suspension der Jubilations- oder Quieszenten-Gehalts-Zahlungen möglichst zu beschleunigen — gleich an die betreffenden politischen Cameral- und Gefälls-Oberbehörden zu geschehen, um dann durch diese an die Hofstelle eingeleitet zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pensionen für Wittwen der Staatsbeamten.

51. Es steht jedem Beamten frey, sich zu verheurathen, doch muß er es seinem Chef vorläufig melden.

Ein landesfürstlicher, ständischer und städtischer Beamter aber, muß seit den 29. July 1800, wenn seine Gattin und künftigen Kinder pensions- oder provisionsfähig werden sollen, bey seiner Verehlichung schon wenigstens einen Gehalt in der Residenz von 400 fl. jährlich, in den Provinzial-Städten von 300 fl., auf dem Lande von 200 fl. beziehen, oder im entgegengesetzten Falle, wenigstens einen sichern Nebenzufluß auszuweisen im Stande seyn, welcher mit Inbegriff des eigentlichen Gehalts, dem jährlichen Betrage gleich kömmt, welchen obige Verordnung erfordert.

52. Diese Beschränkung erstreckt sich nicht:

a. Auf diejenigen Beamten und Diener bey den Zoll-, Salz- und Wegmauth-Gefällen, und bey dem Wirthschaftswesen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, und zum Theil auch zum Behufe ihrer aufhabenden Bedienstungen eine Gattin unumgänglich bedürfen.

b. Auf die Kalkulanten, Firmatoren, Numeranten, Seher, Drucker und Heizer bey k. k. Lottogefälls-Ämtern.

c. Auf die mit und ohne Livreen angestellten minderen Diener überhaupt.

53. Wenn ein jubilationsfähiger Beamter in solcher Armuth gestorben ist, daß der Arztlohn, die Arzneykosten, und die mit äußerster Sparsamkeit beschränkten Leichkosten, aus seiner Verlassenschaft nicht bestritten werden können, so haben die Länderstellen das Befugniß, der Wittwe oder den Kindern, in sofern sie sich noch in der väterlichen Versorgung befanden, entweder einen vierteljährigen Besoldungsbetrag des Verstorbenen, als Conductquartal sogleich anzuweisen, wenn derselbe 100 fl. oder weniger ausmacht, und die Anzeige hievon der Hofstelle bey Vorlegung des Pensions-Antrages für die Wittve zu erstatten; wenn aber der gedachte Quartals-Betrag 100 fl. übersteigt, und die Umstände nicht so dringend sind, daß die Anweisung unverzüglich erfolgen muß, so ist um die Genehmigung eben auch bey der Hofstelle, mit Vorlegung der Armuthszeugnisse einzuschreiten, welches die Lotto-Zoll- und Bancalgefallen-Administrationen für jeden Fall zu beobachten haben.

54. An dieser Wohlthat eines Conductquartals nimmt die Familie eines nur provisionsfähigen Staatsdieners nicht Theil, doch können nach Umständen Krankheits- und Leichenskosten-Beyträge von 30 bis 40 fl. durch die Hofstelle im Wege der Gnade bewilliget werden.

Auch kann kein Conductquartal abgereicht werden:

a. Den Wittwen oder Kindern der Beamten, welche eine jährliche sechshundert Gulden übersteigende Besoldung bezogen haben.

b. Jenen der verstorbenen Jubilirten, Quiescirten oder nur provisorisch angestellt gewesenen Beamten.

c. Derjenigen, welche ein der Schulden wegen, zum Concurs geeignetes Vermögen hinterlassen, oder endlich

d. wenn die Wittwen selbst so viel Interessen von ihrem eigenthümlichen Vermögen beziehen, als ihre Pension betragen würde. Das Conductquartal wird übrigens aus dem nämlichen Besoldungsbetrage bemessen, welcher dem Jubilationssolde zum Grunde liegt.

55. Nach dem Absterben eines k. k. Staats- oder Civil- dann Hofbeamten, welcher nach §. 37., 8. und 18. jubilationstüchtig war, folglich mit ordentlichen Decreten versehen, in fortwährenden Diensten, als ein beständiger Beamter angesehen wurde, und dem Staate zehn Jahre getreu und wohl gedient hatte, ist seiner in Mittellosigkeit hinterlassenen Wittwe und minderjährigen Kindern zusammen eine Pension zugesichert; wenn mehr als drey Kinder zu besorgen sind, so wird ein verhältnismäßiger Erziehungsbeitrag zugegeben.

56. Auf die Pension haben die hinterlassenen Wittwen und Kinder Anspruch, nicht nur

1.) Wenn der Beamte als wirklich dienstleistend starb, sondern auch

2.) wenn der Beamte während seines Ehestandes Quieszent oder Pensionist wurde, und in diesem Stande verstorben ist.

3.) Wenn er zwar erst nach seiner Quieszirung oder Jubilirung geheurathet, sodann aber wieder angestellt worden, und als wirklich dienstleistender Beamter mit Tod abging, auch dann, nach §. 22. wenn seine letzte Stelle nur mit Provisionstüchtigkeit verbunden gewesen wäre.

4.) Wenn er nach §. 26. als wirklicher Beamter unmittelbar oder als Quieszent zu einem unbeständigen Dienste übergetreten, und in demselben gestorben wäre.

Wenn dagegen der Jubilirte oder Quieszent sich verheurathete, aber nicht wieder angestellt wurde, so bekommt seine Wittwe keine Pension, wohl aber die etwa vorhandenen, während seiner Dienstleistung erzeugten Kinder aus den ersten Ehen.

57. Die Pension für Wittwen und Kinder wird ausgemessen nach dem wirklichen Gehalte mit Inbegriff der §. 31. angeführten Nebengüsse, welche der Beamte bey seinem Tode genoss, oder nach dem Gehalte, der ihm noch vor seinem Tode durch höhere Entschliessung zwar bewilligt wurde, aber von ihm noch nicht erhoben ward; auch aus der zweyten Besoldung, welche er nach §. 40 für die Vertretung eines zweyten Dienstes aus einer andern Staatscasse nebenbey bezog, jedoch mit der Beschränkung am Schlusse des 58. §. nicht aber nach dem Gehalte, welchen er nach der ihn treffenden Ordnung oder nach einem noch nicht genehmigten höhern Besoldungsstatus nächstens hätte erhalten sollen; endlich nach §. 56. ad 2. 3. 4. nach dem Gehalte, welchen der Beamte vor seiner Quieszirung oder Jubilation, oder vor seinem Uebertritte in unbeständige Dienste zuletzt genossen hatte.

58. War der ehemalige Gehalt des abgelebten Gatten sammt Nebengüssen §. 31. 200 fl. und darüber, so besteht die Pension der hinterlassenen Wittwe wenigstens in 100. fl.

Von 300 fl. an, bis einschliessig 1000 fl., fällt die Pension mit einem Drittheil des letzten Gehalts aus.

Wenn aber vom 15. October 1792 an, ein jubilationsfähiger Beamter mit einer Besoldung unter 200 fl. jährlich angestellt war, so wird mit Beobachtung der übrigen Pensionsvorschriften für die Wittwe allein, oder auch wenn sie weniger als vier Kinder hat, ein Drittheil der ehemännlichen Besoldung, wenn sie vier oder mehr Kinder hat, die Hälfte, oder auch nach Umständen zwey Drittheile jenes eingezogenen Gehalts, als Pension bemessen.

Wenn der ehemännliche Gehalt 1000 fl. übersteigt, und für die Dienststelle, welche der Verstorbene bekleidete, keine charaktermäßige Pension bestimmt ist, so ist die Besoldung von 1000 fl. jedesmahl zum Maassstabe anzunehmen, mithin nur 333 fl. 20 kr. zur Pension zu bemessen. Wenn aber ein Beamter zwey oder drey Dienste §. 40, versehen hat, so kommen der Wittwe die Nebenbesoldungen bis zur Erreichung von 1000 fl. im Ganzen bey der Pensionsbemessung zu Guten. Machen dieselben aber mehr als 1000 fl. aus, so erhält die Wittwe nur 333 fl. 20 kr., oder die allenfalls mit einer dieser Bedienstungen verbundene charaktermäßige Wittwenpension, ohne Berücksichtigung der aus den andern Dienststellen abfallenden Pensionen, wenn sie allein versehen worden wären.

59. Für die Wittwen einiger höheren Staatsbeamten sind eigene charaktermäßige Pensionen durch besondere allerhöchste Entschliessungen festgesetzt. Diese Pensionen, welche nur für die wirkliche Dienstleistung, nicht aber auch für den beygelegten Titular- und Nebencharakter eines Beamten verliehen werden, sind folgende:

1.) Für Hofraths-Wittwen, jene jährlicher sechshundert Gulden;

2.) Für die Wittwen eines Hofcommissionsrathes, Regierungsrathes, Gubernialrathes, Kreishauptmannes, Appellationsrathes, Oberamtsrathes bey dem Militär-Verpflegswesen, Commerzrathes, und eines k. k. Leibarztes, jene von jährlichen fünfhundert Gulden;

3.) Für die Wittwen eines Landrathes (Landrechten-Raths), eines Bergrathes, der zugleich eine Direction zu führen hat, eines Gefälls-Administrators ohne Unterschied, in so ferne er nicht den Charakter eines wirklichen Regierungsrathes, oder Gubernialrathes erworben hat, (doch mit Ausnahme der Lotto-Administratoren) eines Strassendirectors, eines Tabak- und Stempelgefällen-Directions-Adjuncten, eines Oberpostverwalters in den Ländern, eines Hof- und Vize-Hofbuchhalters, eines Schloßhauptmannes in den k. k. Lustschlössern zu Schönbrunn und Laxenburg, eines Hofsekretärs, eines Oberkriegscommissärs, eines Bancalgefällen-Administrations-Assessors, eines Hofrathes, eines Zahlmeisters, eines Obereinnehmers und Controllers bey den Hofcassen zu Wien, eines Archivs-Registratur-Expedit- und Einreichungsprotocolls-Directors bey der Hofstelle, wenn er den Rang und Charakter eines wirklichen Hofsekretärs hat, jene jährlicher vierhundert Gulden;

4.) Endlich für die Wittwe eines keine Direction führenden Bergrathes, eines Provinzial-Staatsbuchhalters, eines Hofbuchhalterey-Rechnungsrathes, in so ferne selber über 1000 fl. besoldet ist, eines Landtafel-Registrators (in Gallizien) eines Gefälls-Administrations-Adjuncten, eines Militär-Oberverpflegs-Verwalters, eines Hofbuchhalterey-Registrators, wenn er den Rang und Charakter eines Hofbuchhalterey-Rechnungsrathes bekleidet, und eines Magistratsrathes in der Haupt- und Residenzstadt Wien, jene von jährlichen dreyhundert fünfzig Gulden.

60. Für die Wittwen noch höherer Staatsbeamten über den Hofrath hinaus, als da sind: Staatsräthe, Vice-Präsidenten, Präsidenten und Minister, besteht gar keine Cynosur zur Pensions-Ausmaß, sondern in solchen Fällen muß jedesmal von der Hofstelle die allerhöchste

Entschließung eingehohlet werden, wobey es den Behörden unbenommen bleibt, nach Maaß der längern oder kürzern Dienstzeit, dann der mehreren oder mindern Verdienste des abgelebten Gatten, auf einen Betrag jährlicher 800, 1000 fl. u. s. w. einzurathen.

61. Den Wittwen der Beamten des Staatsrathes, des k. k. geheimen Kabinetts, und der geheimen Hof- und Staatskanzley, wird überdieß jedesmal die Pension noch um ein Drittel höher, (als ihnen solche nach der allgemeinen Vorschrift gebühren würde) bemessen.

62. Daß der Beamte zehn Jahre dem stabilen Staatsdienste gewidmet habe, entweder bis zu seinem Absterben, oder nach §. 56. 4. bis er mit Bewilligung seiner Vorgesetzten in unbekündigte Staatsdienste unmittelbar aus seiner vorigen stabilen Dienstleistung übertrat, muß im erforderlichen Falle mit Belegen so genau erwiesen werden, als eine ähnliche Ausweisung §. 37. A. von dem auf Jubilation angetragenen Beamten gefordert wurde; bey den schon früher jubilirten Beamten §. 56. 2. bedarf es keines Ausweises mehr.

Diejenigen Wittwen und Kinder, deren Männer und Väter nicht zehn Jahre gedient haben, bekommen keine Pension, sondern der Vorschrift nach, lediglich eine vierteljährige Besoldung des Verstorbenen, als *S t e r b q u a r t a l*, zur Abfertigung.

Läßt sich aber erweisen, daß der Beamte in, und wegen seiner Amtverrichtung, vor zurückgelegten zehn Dienstjahren, sein Leben eingebüßt habe, so erhält seine Wittwe nach dem 10. §. die Pension für sich und ihre Kinder, mit einem Vierteltheile des ehemännlichen Gehalts.

Wittwen, welche nach den Militär-Normalien eine Pension fordern könnten, erhalten, wenn ihr Ehegatte vor dem zehnten Jahre seiner Civildienstleistung stirbt, die Militär-Pension, nach dieser Zeit aber die Civil-Pension, doch nie geringer als ihre Militär-Pension gewesen wäre.

63. Wittwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Mann geheurathet, kein Kind mit ihm erzeugt, sich auch zur Zeit des Todes desselben nicht erwiesenermaßen im Stande der Schwangerschaft befanden, und nicht vier volle Jahre mit ihm im Ehestande gelebt haben, oder solche, die einen quieszirenden oder jubilirten Beamten geehlicht haben, dessen Wiederanstellung in ihrem Ehestande nicht mehr erfolgte, oder endlich solche, welche den Genuß der Pension, um mehr als fünf Vierteltheile übersteigende Einkünfte haben, erhalten keine Pension, sondern nur einen Quartalsbetrag des letzten Jahrgehalts ihres verstorbenen Mannes, unter dem Titel: *S t e r b q u a r t a l*, zur Abfertigung; die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder der ersten Ehe aber, die gewöhnliche Pension für Waisen vollständig.

64. Die Bedingung, daß der Beamte getreu und gut gedient haben müsse, schließt die Wittwen derjenigen Beamten, auf welche der §. 13. angewendet werden kann, von der Theilung mit einer Pension oder Abfertigung gänzlich aus.

65. Ueber das Vermögen des Verstorbenen, sind die gerichtlichen Verlassenschaftsurkunden, oder wenn kein Vermögen vorhanden ist, das Zeugniß der Abhandlungs-Instanz beyzubringen, auch zuverlässig durch gerichtliche, oder sonst glaubwürdige, somit wenigstens von zwey unbescholtenen Männern ausgestellte Zeugnisse zu erweisen, ob, und wie viel Vermögen die Wittwe und Kinder insbesondere besitzen, wovon auch die Wittwen höhern Standes nicht enthoben sind.

Hey diesem Vermögens-Ausweise sind die vorhandenen Mobilien, Geräthschaften und Kleidungsstücke nicht anzurechnen, Passivschulden, Krankheits- und Leichenkosten abzuziehen, die Häuser und Grundstücke nach dem grundbücherlichen Schätzungswerte anzusetzen, die Nutznießung des Capitals nicht höher, als zu vier vom Hundert, die davon entfallenden mindern

Zinsen aber nach dem wirklichen Ertrage anzuschlagen, und wenn die Pension für Beamten-
Wittwen auf solche Provinzen bemessen werden muß, wo ausschließend Metallgeld zirkulirt,
diese Wittwen aber ein Vermögen besitzen, welches Renten im Papiergelde abwirft, so ist die
im Papiergelde bestehende Einnahmsquota nur nach ihrem wahren Werthe, gegen Conventions-
Geld in Anschlag zu bringen, auch sind die Lasten nach dem Geldwerthe anzuzeigen, welche
wegen des ererbten oder eigenen Vermögens, von den Wittwen und Kindern übernommen
werden mußten.

Die Pensionen aus den gestifteten Fonds für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte, Künstler,
dann aus den privilegierten, von Privaten gestifteten Wittwen-Versorgungs-Anstalten, können
den Beamten-Wittwen und Waisen bey Ausmaß der Staatspensionen nicht in Abzug gebracht
werden, wie auch den Offiziers-Wittwen nicht die Pension aufgerechnet werden kann, welche
ihnen als Wittwen von Theresienordens-Rittern zugefallen ist, oder in Zukunft zufallen könnte.

66. An den Einkünften der Wittve von ihrem und ihres verstorbenen Mannes Vermögen,
wird so viel Gut gelassen, als das Viertel der normal- oder karaktermäßigen Pension aus-
macht, oder, wenn die eigenen Einkünfte nicht größer sind, als ein Viertel der Pension,
so wird diese ohne Abzug angewiesen. Wenn z. B. die Pension 320 fl., die eigenen Ein-
künfte aber 124 fl. ausmachten, so muß von den eigenen Einkünften das Viertel der Pen-
sion (80 fl.) abgezogen, und nun um den sich ergebenden Rest (44 fl.) die ganze Pension
(von 320 fl.) vermindert werden; sonach fallen 276 fl. als der Betrag aus, welcher der Wittve
oder den Kindern noch anzuweisen ist.

Wegen Unzulänglichkeit der mindern, nach dem Drittheile bemessenen Pensionen zu dem
nothdürftigen Lebensunterhalte, ist einer Pensionistinn, ohne Verlust ihres Genusses, unver-
wehrt, sich durch Privatarbeit etwas zu erwerben, auch Tabak-Trafiken von geringere[m] Er-
trage zu besitzen.

Wenn eine Wittve wegen eigenen Einkünften nicht den vollen Betrag der Pension, oder
gar keinen solchen Genuß erhalten hat, in der Folge aber durch eigene Schuld oder Zufall
um ihr Eigenthum käme, so findet deswegen keine nachträgliche Bewilligung, Ergänzung, oder
Erhöhung der Pension statt; doch darf bey ganz besonders rücksichtswürdigen Umständen, im
Wege der Gnade eingeschritten werden.

Wenn eine Wittve kein eigenes Vermögen hat, und die Verlassenschaft ihres Ehegatten
lediglich ihren Kindern zugefallen ist, so bekommt die Wittve die ihr normalmäßig oder karak-
termäßig gebührende Pension vollständig.

67. Die Ehefrauen der in Geld- oder Material-Verrechnung tretenden oder schon stehens-
den k. k. Beamten, können nach dem Absterben ihrer Männer durchaus keine Pension erlangen,
wenn sie nicht schon während der Dienstzeit ihrer Männer, eine Verzichtsurkunde, auf alle
aus dem Vermögen ihres Mannes ihnen zufallenden Forderungen und Zahlungen, bis das
Verarium mit seinen aus dem Dienste des Mannes herrührenden, durch die Caution nicht be-
deckten Ansprüchen, auch im Falle eines ausbrechenden Concursets bedeckt, oder befriediget seyn
wird, eingelegt haben.

Die Einlegung dieses Reverses bezieht sich aber bloß auf jene Beamte, deren Dienstlei-
stung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche, der buchhalterischen
Prüfung unterworfenene Geld- oder Material-Hauptrechnung mittelst ordentlicher Journale,
Rechnungen und Beylagen, unter ihrer Unterschrift und Darsühastung legen, folglich ordentliche
Geld- und Material-Rechnungsführer sind.

Zur Einreichung des Verzichts-Reverses, ist zwar keine Ehegattin anzuhalten, oder zu
zwingen, doch muß ihr diese Vorschrift und die Folgen sowohl der Unterzeichnung, als auch
daß sie keine Pension erhalten würde, wenn sie die Unterzeichnung des Reverses verweigern
sollte, bey der Berechnung, welche ohnehin immer dem Amtsvorsteher angezeigt werden muß,
deutlich erklärt werden.

Bei minderjährigen Weibern ist die Unterfertigung des Vaters oder Vormunds für die Töchter oder Mündel, zur Rechtsgültigkeit nicht hinlänglich, es soll aber eine solche von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichtsurkunde, von der Gerichtsstelle, unter welcher das Weib steht, ratifizirt, und dadurch gültig gemacht werden. Diese Urkunde muß nicht bloß von der Ausstellerinn, sondern auch von zwey von ihr dazu erbethenen Zeugen unterschrieben seyn.

Wenn die Ausstellerinn stirbt, und der Beamte zu einer zweyten Ehe schreitet, so muß von der neuen Gattin ebenfalls eine neue Verzichtsurkunde ausgestellt werden.

Diese Urkunden werden von dem verrechnenden Beamten an seine Behörde überreicht, welche die Aufbewahrung derselben veranstaltet, und den Erlagschein an die betreffende Partei, zum Belag des künftigen Pensionsgesuches, zumitteln läßt.

68. Formel der Weiber- Verzichtsurkunden:

„Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dieser Rücksicht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert wurde, so erkläre ich hiemit wohlbedächtig, und nach reifer Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meinen wie immer gearteten Forderungen, in so lange keine Bezahlung verlangen, noch annehmen werde, bis nicht die etwa vorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemannes herrührende Avarial-Forderung vollkommen getilgt seyn wird, und daß, wenn mein Mann, oder die Verlassenschaft desselben, in einen Conkurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Conkurs-Masse bezahlt werden müßte, dem Avarium in so weit abtrete, und zedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner, aus dem Dienste gestellten Forderungen, sonst nicht gelangen könnte.“

„Wider diese meine freywillige Erklärung soll mich kein Gesetz schützen.“

69. Sobald die Abhandlungs-Instanz von dem Todfalle eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhält, von welchem bekannt, oder auch nur zu vermuthen ist, daß er gegen das landesfürstliche Avarium in Verrechnung gestanden sey, muß sie dem vorgesetzten Appellationsgerichte, hievon mit bestimmter Anzeige seines Karakters, Nachricht geben, damit durch dieses an die Stelle, unter welcher er gestanden ist, die weitere Eröffnung geschehe.

Auch soll keine Verlassenschaft eines in Verrechnung gestandenen Beamten an die Erben ganz oder theilweise eingantwortet werden, wenn nicht die Erben von der Cameralstelle hiezu die ausdrückliche Bewilligung beybringen.

Wenn die ämtliche Rechnungsrichtigkeit mit dem Verstorbenen noch nicht gepflogen worden, so kann im Falle einer sich gleich Anfangs zeigenden Malversation mit dem Staatsvermögen, von einer Pension für die Wittve keine Rede mehr seyn. Sind aber alle Rechnungen noch nicht gelegt, oder zwar eingelangt, aber darüber die buchhalterische Untersuchung noch nicht vollendet, so kann der Wittve und den Kindern zu ihrem einstweiligen Unterhalte eine Anticipation mit der Hälfte, oder einem größern Theile der Pension angewiesen werden, wie es in Erwartung der zum Pensionsgesuche erforderlichen Verlassenschafts-Abhandlungs-Ausweise auch geschieht; eben so darf, wenn sich nach dem Zeugnisse der zensurirenden Buchhaltung bey oberflächlicher Durchgehung der vollständig gelegten, aber noch nicht geprüften Rechnungen des Verstorbenen, keine Spur von Treulosigkeit und Verkürzung des Avariums gezeigt hat, und der Rechnungsleger als ein rechtschaffener Mann bekannt war, für Wittven, welche nebst sich, von der Pension auch Kinder zu erhalten haben, oder deren normalmäßiger Genuß wegen seiner Geringfügigkeit, ohnehin kaum zum nothdürftigen Unterhalte hinreicht, noch vor der gänzlichen Erledigung des Rechnungsprozesses, auf die einstweilige Verabfolgung der vollen Pension, bey der Hofstelle eingerathen werden.

Wenn aber nach vollendeter Untersuchung sich zeigt, daß die Casse- oder Material-Abgänge nicht durch Betrug und vorsätzliche Schuld des Beamten, sondern aus Alter, Unachtsamkeit und Geisteschwäche entstanden wären, daß solche durch das Vermögen der Verstorbenen, oder durch die dem Aerarium abgetretenen Forderungen der Wittve hinlänglich bedeckt sind, und der noch übrige Rest leicht durch Pensionsabzüge gedeckt werden kann, so unterliegt es niemals einem weiteren Anstande mehr, der Wittve und den Kindern die normalmäßige Pension vollständig, und für immer zu bewilligen.

70. Pensionirten Beamten-Wittven, welche sich wieder verheurathen, kann von der Hofstelle der dreyfache Betrag ihrer jährlichen Pension, gegen Einlegung eines Verzicht-Reverses auf jenen ferneren Genuß, zur Abfertigung bewilligt, und nach beygebrachtem Trauscheine über ihre neue Ehe, auch ausgezahlt werden.

Eben so kann jenen, welche von dem k. k. Hofkriegsrathe die Erlaubniß erhalten, gegen Zurücklassung ihrer Pension, und gegen eine mindere, oder ohne allen Cautionserlag, einen aktiven oder pensionirten Offizier zu heurathen, dann solchen, welche sich mit pensions- oder provisionsfähigen Männern geringerer Kategorie wieder verehelichten, und denen, welche sich weder an Militär- noch Civilbeamte, sondern an Gewerbsleute, überhaupt an nicht pensionsfähige Männer verheuratheten, wenn sie mit Vorlegung des Trauungsscheines hierüber pflichtmäßig die Anzeige bey Behörde gemacht haben, die amtliche Zusicherung erteilt werden, daß ihnen ihre genossene, vom Wiederverehelichungstage ordnungsmäßig einzuziehende Pension, für den Fall des abermahligen Wittwenstandes vorbehalten bleibe, wobey jedoch die Bedingung eintritt, daß sich solche wieder verheurathende Wittven bey dem Absterben ihres zweyten Mannes ausweisen müssen, ob sie nicht soviel eigene Zuflüsse haben, als die vorhin genossene Pension betrug, und daß bei diesem letzten Umstande nur das Abgängige an den eigenen Einkünften, von dem Aerarium zu ersetzen kömmt.

71. Weil nach dem 55. S. die Pension den Wittven und Kindern zusammen gehört, so ist für den Fall, daß leibliche oder Stiefkinder von der Mutter sich trennen müßten, von der leitenden Hofstelle zu bestimmen, wie viel die Mutter den Kindern abgeben müsse; doch wird gewöhnlich bey der Trennung der Kinder aus der mütterlichen Versorgung, denselben die Hälfte der Pension angewiesen.

Der den Stief- und leiblichen Kindern zugetheilte Betrag fällt, wenn sie ihn nicht mehr zu beziehen fähig sind, der mütterlichen Pension wieder zu, weil der Wittve überhaupt von der bewilligten ganzen Pension nichts entzogen werden kann, wenn auch alle Kinder sterben, das Normalalter erreichen, oder in Versorgung treten.

72. Wenn nach dem 63. S. die Wittve mit einem mehr als sechzigjährigen Manne nicht ganz vier Jahre verheurathet war, oder einen quieszirenden, jubilirten, nachher nicht wieder angestellten Beamten geehelicht hat, und eine Abfertigung erhält, so bekommen die mittellosen Stieftkinder aus der ersten Ehe die normalmäßige Pension für Kinder, welche ihnen auch zu Theil wird, wenn die Wittve eines Beamten so viel eigenes, nicht von ihrem Gatten ererbtes Vermögen besitzt, daß sie nach dem 66. S. keine Pension bekommen kann.

73. Wenn eine Beamten-Wittve zur zweyten Ehe schreitet, und noch minderjährige Kinder hat, so kann sie nur die Hälfte der nach 70. S. bewilligten Abfertigung oder die Pension von ein halb Jahr, ein für allemal erhalten, oder sich die Pension auf den Fall ihres zweyten Wittwenstandes vorbehalten; die Kinder aber erhalten die Hälfte der mütterlichen Pension, oder wenn diese Hälfte den Betrag von jährlichen 100 fl. nicht erreicht, die geringste Pension eben mit 100 fl. bis zur Erreichung des Normalalters.

Wenn Wittven wegen Wiederverehelichung abgefertigt werden, und Kinder haben, welche noch pensionsfähig, und mit einstweiligen Erziehungsbeyträgen theilhaft sind, so erhalten diese

ebenfalls die Hälfte der mütterlichen Pension, oder die geringste Pension mit einhundert Gulden, um sie zusammen (in concreto) zu genießen.

Wenn die Summe der bisherigen Erziehungsbeiträge jedoch größer ist, als die Kinderpension, so wird der Ueberschuß ihnen nach den Köpfen verabfolgt, und so oft eines dieser Kinder austritt, fällt sein Antheil in Ersparung, bis nur noch die normalmäßige Kinderpension, d. i. die Hälfte der mütterlichen Pension übrig bleibt, die so lange ausgezahlt wird, bis das jüngste Kind sein Normalalter erreicht hat.

Sind die Erziehungsbeiträge geringer, als einhundert Gulden, oder als die erstgedachte Hälfte der mütterlichen Pension, so werden jene eingezogen und diese den Kindern zusammen gegen Quittung ihres Vormundes verabfolgt.

Die nämliche Behandlung ist auch anwendbar, wenn die Mutter sich die Pension für den abermaligen Wittwenstand vorbehält, in welchem Falle es sich von selbst versteht, daß, wenn für die Kinder während der Dauer dieser neuen Ehe der Genuß ihrer Pension aufgehört hat, dieselbe der nach der Hand wieder verwittweten Mutter zur Ergänzung ihrer Pension zufalle, wie auch §. 71. erinnert worden.

Die aus der Ehe einer Beamtenwittwe mit einem pensionirten Offizier, oder nicht pensionirten Gewerbsmanne erzeugten Kinder, sind nicht pensionsfähig, jene aber, welche mit einem in activer Dienstleistung gestandenen Offizier erzeugt worden sind, erhalten die charaktermäßige Militärpension, wenn sie hierzu geeignet sind; worüber der k. k. Hofkriegsrath zu erkennen hat.

74. Für die Wittwen und Kinder der Magistratsbeamten in den landesfürstlichen Städten, kann das Sterbquartal oder die Abfertigung, dann das Conductquartal und die Pension, nach den allgemeinen Normalien bemessen werden, die wirkliche Auszahlung aber hängt nach §. 7. und 18. davon ab, ob in den städtischen Cassen hierzu die hinlängliche Barschaft oder Bedeckung vorhanden ist.

Wie die Wittwen der nach ihrer Verheurathung bey dem Civile unterbrachten Militär-Offiziere, wenn erstere nach den Militär-Normalien einen gültigen Anspruch auf Militärpension haben, überhaupt zu behandeln sind, ist §. 62. erklärt worden.

Wenn aber ein gewesener Offizier erst als Civilbeamter oder Magistrats-Person sich verheurathet hätte, so wird seine Wittwe wie jede andere Civilbeamten-Wittwe behandelt.

75. Von jedem Pensions- und Abfertigungs-Genusse sind ausgeschlossen:

a. Wittwen, welche vom Tisch und Bett ihres Ehegatten getrennt lebten, obwohl sie von der Besoldung ihres Mannes den Unterhalt empfangen, wenn nicht die Gerichtsstelle, welche ihre Trennung bewilligte, oder in so fern diese ohne Vorwissen der Gerichtsstelle geschah, die betreffende Polizeybehörde ein Zeugniß ausstellt, daß die Scheidung ohne ihr Verschulden erfolgt sey.

Nach einer völligen Ehescheidung, das ist, einer Auflösung des Ehebandes bey akatholischen Beamten, gehört der Frau keine Pension, und sie kann nur, wenn sie schon früher mit einem andern bereits verstorbenen Beamten verheiratet war, und mit Vorbehalt der Pension aus der ersten Ehe, diese zweyte geschlossen hat, vom Tage der in letzter Instanz bestätigten Ehetrennung, auf die vorige Pension Anspruch machen; doch müssen solche vorkommende Fälle immer nach vorläufiger genauer Untersuchung aller Umstände durch die betreffenden Behörden, von der Hofstelle mit beigefügtem Gutachten, der allerhöchsten eigenen Entscheidung Sr. Majestät unterzogen werden.

b. Sind von dem Pensions- und Abfertigungs-Genusse jene Wittwen ausgeschlossen, welche ihren Heuraths-Ansprüchen, oder sonst zugewillenen Erbschafts-Antheilen bloß in der Absicht

entsagen, um von dem Aerarium eine Pension, die ihnen sonst nicht zu Theil geworden wäre, zu erhalten.

c. Gegen welche gegründete Ausnahmen in Ansehung ihres Ehegatten, wegen untreuer Dienstleistung §. 64, oder weil er nach §. 51. bey seiner Heurath noch nicht die vorgeschriebene Befoldung genoss, oder nach §. 26. seine Stelle selbst resignirte, oder nach §. 50. durch Verweigerung der Annahme einer zugeordneten Wiederanstellung, jeder Unterstützung von Seite des Staates für sich und seine Angehörigen verlustig machte, und in Rücksicht ihrer selbst, wegen des nicht eingelegten Verzichtserverses §. 67. gemacht werden.

d. Die Wittwen der unbeständigen Beamten nach §. 6. 15., oder der Arbeiter nach §. 5.

e. Wenn der schon jubilirte Ehegatte wegen Verbrechen und schwerer Polizey-Übertretung seine Pension verlor §. 50.

76. Pensionen der Wittwen werden monatlich, und zwar wenn sie verfallen sind, mithin nur bis zum Todestag der Wittwe inclusive bezahlt. Die Pension wird den Wittwen eingestelt, mit Rücksicht auf die vorhandenen minderjährigen Kinder, welchen die Hälfte der mütterlichen Pension bleiben muß;

a. Wenn sie sich wieder verheurathen;

b. Wenn sie gegen eine Abfertigungs-Summe, der Pension entsagen;

c. Wenn sie sich bey einer Heurath den Pensions-Genuß auf ihren künftigen Wittwenstand vorbehalten;

d. Wenn ihnen die Pension nur deswegen bewilliget worden, weil sie sich noch nicht in dem wirklichen Besitze eines ihnen zufallenden Vermögens befanden, welches ihnen in der Folge zu Theil geworden ist;

e. Wenn sie wider die Klausel in §. 44. die k. k. österreichischen Erbstaaten ohne Bewilligung der hohen Behörden verlassen haben;

f. Wenn sie in Criminal-Untersuchung oder in jene über eine schwere Polizey-Übertretung verfallen und abgeurtheilt worden sind, nach vorläufiger Entscheidung der betreffenden Hofstelle; (wobey die §. 50. ad c. bemerkten Modificationen zu beobachten sind:) doch behalten die Kinder die Erziehungsbeyträge;

g. Wenn sie die Pension über ein Jahr nicht behoben haben. Um sie wieder flüssig zu machen, und den Rückstand zu erhalten, ist die Bewilligung der betreffenden Hofstelle, unter welcher die, die Zahlung leistende Casse steht, erforderlich.

In allen andern Fällen sind die Pensionen den Wittwen bis zum Tage ihres Ablebens abzureichen.

Wittwen der Staatsbeamten, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, verlieren ihre Pension nicht.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Pensionen, Erziehungs-Beyträgen und Gnaden-Gaben für Kinder und Waisen.

77. Nach dem 55. §. gehört die Pension der Mutter und den Kindern gemeinschaftlich. Letztere erhalten hieraus den Unterhalt unter der mütterlichen Aufsicht, bis sie sich selbst ernähren können.

Wenn aber aus den Staatscaffen eine besondere Pension oder ein Erziehungsbeytrag für die Kinder zu bemessen ist, so wurde das normalmäßige Alter zur Großjährigkeit oder Vogtbarkeit für die Kinder pensionsfähiger Aeltern, bey den Knaben auf zwanzig, bey den Mädchen auf achtzehn Jahre dergestalt festgesetzt, daß dieser Genuß sogleich eingezogen werden muß, wenn die bestimmten Jahre zurückgelegt sind.

Wenn die Wittwe eines Beamten, Mutter von mehr als drey noch unversorgten, obwohl zum Theil großjährigen Kindern ist, die in ihrer Verpflegung stehen, so erhält sie für jedes derjenigen Kinder, welche noch nicht das Normalalter erreicht haben, und wenn es auch nur ein einziges wäre, einen Erziehungsbeytrag. Auch jubilirte und quieszirte Beamte, welche von einem geringen Jubilationsgehälte (der in Anfang mit 100 fl. angenommen ward) ihr Weib und wenigstens vier minderjährige Kinder zu ernähren haben, erhalten Erziehungsbeiträge für jedes Kind, und wenn dem Vater im Quieszenten- oder Jubilationsstande von seiner, noch als Beamter geheuratheten Gattin noch Kinder geboren werden, wird die Zahl dieser Beiträge auch vermehrt.

79. Wenn eine Beamtenswittwe nur ein einziges Kind hat, kann dafür kein Erziehungsbeitrag angewiesen werden.

Wenn für ein oder zwey wahnsinnige oder krüppelhafte Kinder der Mutter, welche von ihrer Pension eine besondere Wärterinn nicht bezahlen kann, ein Beitrag bewilliget wird, so ist dieses kein Erziehungs- sondern ein Krankheits- oder Unterhaltsbeitrag, welcher auch nicht bis zur Erreichung der Großjährigkeit, sondern bis zur Wiederherstellung oder lebenslang dauern soll.

Doch darf für eine Münz- Berg- und Hütten-Beamtenswittwe, welche mit zwey oder drey Kindern belastet ist, von Fall zu Fall auf einen Erziehungsbeitrag eingeschritten werden.

80. Da die Erziehungsbeiträge nur eine Beyhilfe für die Mutter sind, so ist die Ausmaß derselben, besonders bey den mindern Staatsbeamten, geringer, als die eigentliche Hälfte der für Mutter und Kinder zusammen bestimmten Pension, und besteht in jährlichen Genüßen von 20, 30, 40, 50 fl. und darüber, nach dem Stande und der Besoldung des Vaters, der Zahl der Kinder u. s. w., für jedes Kind eines Hofsecretärs oder Subernialrathes sind 80 fl. jährlich das Geringste. Doch hängt eine höhere Ausmaß für dieselben, so wie für die Kinder der Hofräthe, deren jedes 200 fl. gewöhnlich erhält, von der höhern Beurtheilung der Hofstelle ab.

81. Wenn die Mutter und respective pensionirte Beamtenswittwe gestorben ist, oder der Beamte schon als Wittwer starb, so gebührt den von Vater und Mutter verwaiseten mindersjährigen Kindern der mit einer Besoldung von weniger als 200 fl. seit dem 15. October 1792 angestellt gewesenenen Staatsbeamten, wenn ihrer nicht vier sind, das Drittheil, wo aber vier und mehrere Kinder wären, die Hälfte, auch nach Umständen zwey Drittheile der väterlichen Besoldung.

Wenn die Besoldung 200 fl. und darüber war, so gehört für solche Waisen der pensionsfähigen Beamten keine geringere Pension, als einhundert Gulden.

Von der Besoldung von 601 fl. an, erhalten die Waisen die Hälfte der mütterlichen, oder eigentlich für Mutter und Kinder bestimmten Pension, welche nur bis die ehemännliche Besoldung 1000 fl. erreicht, dem Drittheil derselben gleich kömmt, über diesen Besoldungsbeitrag aber durch den Karakter des Beamten nach §. 59. bestimmt, oder auf 335 fl. 20 fr. als Maximum festgesetzt ist.

82. Wenn eine Wittwe keine Pension erhalten kann, nach §. 72. mit einer Abfertigung befriedigt wird, oder nach §. 73. zur zweyten Ehe schreitet, so erhalten die mittellosen mindersjährigen Kinder des Beamten in den beyden ersten Fällen aus seiner frühern Ehe, oder im

dritten Falle auch die eigenen unversorgten und minderjährigen Kinder einer sich wieder verheiratheten Beamtenwittwe, die Hälfte der für die Mutter und Kinder zusammen ausfallenden normal- oder charaktermäßigen Pension. Wie die Erziehungsbeyträge eingerechnet werden, ist schon §. 73. gesagt worden.

Hört der Genuß für die Kinder auf, so fällt er der Mutter für den Fall wieder zu, wenn sie wieder Wittwe wird, und sich den Genuß ihrer ersten Pension vorbehalten hat, wie schon §. 71. in Ansehung der eigenen oder Stieffinder bemerkt worden, die von der mütterlichen Verpflegung getrennt werden mußten, und welchen zu ihrem Unterhalte die Mutter die Hälfte ihrer Pension gemeinlich abzutreten veranlaßt wird.

83. Die Pension und der Erziehungsbeytrag eines Kindes hört auf:

a. Der Regel nach mit Erreichung des Normalalters;

b. früher: 1. mit dem Tode des Kindes; 2. nach Erhaltung einer wirklichen Versorgung, wozu auch die unentgeltliche Unterbringung in ein Versorgungshaus, oder ein k. k. Stift gehören dürfte; 3. durch bedeutende Verbesserung der Vermögensumstände; 4. nach §. 76 durch Auswanderung ohne Erlaubniß, oder Aburtheilung wegen eines Criminal-Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung.

Den Normalien gemäß wird angenommen, daß bey mehreren Kindern die bewilligte Pension nach den Köpfen verliehen sey, oder in so viele Theile zerfalle, als Kinder sind; wenn daher bey einem Kinde eine der obigen Abfalls-Ursachen eintritt, so muß der Theil des Kindes zum Vortheil des Avariums eingezogen werden. Wenn aber in der Verordnung, wodurch mehreren Kindern die Pension verliehen wird, ausdrücklich gesagt wird, daß die Verleihung für alle Kinder zusammen (in concreto) geschehe, so ist der ganze Betrag an die Kinder ohne Abzug, und so lange zu entrichten, als noch eines derselben vorhanden ist, welches solche nach der normalmäßigen Dauerzeit zu genießen fähig ist.

Wenn endlich das Decret weder auf die Köpfe, noch auf zusammen lautet, so ist die Pension nach der Zahl der Kinder oder auf die Köpfe zu vertheilen; doch werden gemeinlich die Pensionen für die Waisen in concreto oder zusammen, die Erziehungsbeyträge aber für jedes Kind besonders, ad capita, bewilliget.

84. Obwohl im allgemeinen mit dem Tage des erreichten Normaljahres, oder bey dem Eintritte der §. 83. früher wirkenden Umstände, der Genuß der Pension oder des Erziehungsbeytrages für das Kind aufhört, so kann doch derselbe mit Bewilligung der Hofstelle im Wege der Gnade beybelassen werden, den Söhnen der Beamten:

a. Wenn sie für ein nützlichcs Gewerbe in der Lehre sind, bis sie freygesprochen werden.

b. Wenn sie noch mit Vorzug studiren, und demungeachtet, außer der Befreyung vom Unterrichtsgelde, kein Stipendium erhalten haben.

c. Wenn sie als Praktikanten bey einer Stelle unentgeltlich dienen, bis sie eine Versorgung mit Besoldung erhalten, endlich

d. Wenn sie Kadeten sind, bis sie Offiziers werden. Auch kann auf Verwandlung dieses Genusses in eine jährliche Gnadengabe, oder in einen Unterstützungsbeytrag bis zur Versorgung, bis zur wiedererlangten Gesundheit, oder nach Umständen auch lebenslänglich eingeschritten werden:

a. Für Kinder höhern Standes, besonders für Töchter, welche nach erreichter Großjährigkeit, und bey einem geringen Vermögen, sich durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben nicht fähig sind.

b. Für Beamtenkinder überhaupt, die das Normalalter schon überschritten haben, aber alterlos, arm, und wegen Kränklichkeit und Krüppelhaftigkeit erwerbsunfähig sind.

85. Wie groß die Gnadengaben und Unterstützungs-Beyträge für großjährige Waisen seyn sollen, hängt von dem höhern Ermessen der Hofstelle ab. Es ereignet sich daher, daß öfters eine Waise, welche unter dem Normalalter die Hälfte der mütterlichen Pension genoß, nach erreichter Großjährigkeit mit einem geringern Betrage zur Gnadengabe theilhaft wird. Nur aus besondern Rücksichten, oder wenn der Erziehungs-Beytrag selbst nicht groß war, wird ihr der vorige Genuß belassen.

Auch diese Gnadengaben werden mehreren Waisen aus einer Familie nach den Köpfen oder zusammen verliehen.

86. Die Einziehung dieser Gnadengaben kann erfolgen aus dem §. 83. ad b. angegebenen Ursachen, dann wenn die Krankheit oder Mangel eigener Einkünfte, weshwegen die Unterstützung verliehen wurde, gehoben ist, oder wenn die Waise ihre anderweitige Versorgung gefunden hat.

Ledige, großjährige, erwerbsunfähige, und mit einer lebenslänglichen Pension theilhaft Beamtenstöchter erhalten bey ihrer Verehlichung einen zweyjährigen Pensionsbetrag als Abfertigung, und es steht ihnen auch frey, zwischen dieser Abfertigung und dem Vorbehalte der Pension, oder des Gnadengehalts auf den Fall ihres künftigen Wittwenstandes, zu wählen, in welchem letzteren Falle sie aber, wie schon §. 70. erinnert wurde, bey eintretenden Wittwenstande, das ihnen während des Ehestandes zugefallene Vermögen anzugeben haben, damit ausgemittelt werden könne, was ihnen nach Abzug der eigenen Einkünfte, noch als Pension anzuweisen ist.

87. Wenn nach dem Absterben des Beamten bloß die Kinder am Leben sind, so haben sie in allen §. 65. angeführten Fällen, gleichen Anspruch auf eine Pension, wie dort der Wittwe zugestanden worden; auch muß auf eben die Art, wie §. 65. der Wittwe vorgeschrieben worden, durch den Vormund der Minderjährigen das Vermögen des Verstorbenen mittelst den Verlassenschafts-Urkunden ausgewiesen, und über das den Kindern selbst zugehörnde Eigenthum, ein Certificat der Obervormundschaft (Puppilar-Behörde) beygebracht werden; woraus dann nach dem §. 66. die Pensions-Ausmaß im Vergleiche mit den eigenen Einkünften zu treffen ist.

Wenn die Mutter noch lebt, das väterliche Vermögen aber nicht ihr, sondern den Kindern zufällt, oder diese anderswoher ein eigenes Vermögen erhalten haben, so gebührt der Mutter, wenn sie keine eigenen abzurechnenden Einkünfte anderswoher bezieht, die volle Pension, den Kindern aber werden ihre eigenen Einkünfte nach dem §. 66. nur an den ihnen allenfalls zufallenden Erziehungsbeyträgen abgezogen.

88. Die §. 75. bemerkten Ursachen, weshwegen die Wittwen von der Pension ausgeschlossen werden, treffen auch die ohne Mutter zurückgelassenen Kinder eines Beamten:

a. Wenn der Vater nach §. 51. und ohne den Ausnahmen vom §. 52. bey seiner Verheurathung nicht die gehörige Besoldung genoß;

b. nach §. 62. nicht zehn Jahre gedient;

c. nach §. 26. und 50. selbst resignirt;

d. nach §. 13. und 64. untreu und schlecht sein Amt verwaltete, und deswegen die Entlassung oder Kassirung verdient, oder erhalten hatte;

e. wenn er noch im Jubilationsstande Verbrechen beging, die den Verlust seiner Pension nach sich zogen (§. 50.)

f. wenn die Kinder erst aus einer im Jubilationsstande geschlossenen Heurath erzeugt wurden, endlich

g. wenn ihre Väter unbeständige Beamte (§. 15.) oder mindere Diener und Arbeiter waren

89. Außer den §§. 71. und 82. vorkommenden Fällen, wo den Kindern die Hälfte der mütterlichen Pension gesichert wird, behalten die Kinder ihren Erziehungsbeytrag wenn die Mutter nach §. 76. wegen eines Criminal-Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Übertretung die Pension verliert, und in den §§. 75. und 76., dann §. 67. gerügten Umständen, kann die durch das Verschulden der Frau veranlaßte Ehescheidung, oder ihre Weigerung den Verzichtrevers bey Cassediensten zu unterschreiben, ihre Verlassung der österreichischen Staaten ohne Urlaub, ihr ungewisser Aufenthalt, und die Nichtbehebung ihrer Pension, den unschuldigen Kindern nicht den Unterhalt rauben, sondern es darf auf eine ihrem Lebensunterhalte angemessene Unterstützung, oder nach Umständen auch wohl auf die Hälfte der mütterlichen Pension eingeschritten werden. Die mütterlosen Kinder eines Beamten haben auch Anspruch auf das *Conductquartal* unter den §§. 53. und 54. ausgesprochenen Bedingungen, wenn sie noch in der väterlichen Versorgung waren, auf die Abfertigung §. 62., wenn ihr Vater noch nicht zehn Jahre gedient hatte, dann wenn sie in einer während des Quieszents- oder Jubilationsstandes des Vaters erst geschlossenen Ehe erzeugt worden sind, und ihnen nicht in Rücksicht ihrer Hilflosigkeit eine jährliche Gnadengabe bewilligt wird.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den zu den Gesuchen um Verleihung einer Pension oder Gnadengabe für Wittwen und Waisen erforderlichen Documenten, und den Vorschriften und Vorsichten, welche bey der Bewilligung und Bezahlung dieser Genüsse beobachtet werden.

90. Nach dem erfolgten Absterben des wirklich dienenden oder schon jubilirten Beamten, wird von der Wittwe in ihrem und ihrer Kinder Namen, oder auch von den verwaiseten noch minderjährigen Kindern, durch ihren Vormund, das Gesuch um die Pension bey derjenigen Stelle eingereicht, welcher der Verstorbene unterstand.

Diese befördert es dann nach Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem sie zu der Hofstelle stehet, von welcher die Bewilligung und Anweisung abhängt, in den Provinzen entweder gleich unmittelbar, oder mittelst der Gubernien, gehörigen Orts.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien aber pflegen derley Gesuche ihren Gang durch die betreffenden vorgesetzten Hofstellen der verstorbenen Beamten zu nehmen.

Wenn die Hinterlassenen eines Beamten zu einem *Conductquartal* oder Leichenfösten-Beytrag geeignet sind, so kann die Bittschrift um diese Aushilfe noch vor dem Pensionsgesuche vorgelegt werden, bey geringerer Dringlichkeit aber, unter einem mit demselben zur Sprache kommen. Das Verfahren ist in den §§. 53. und 54. vorgeschrieben.

91. Das Pensionsgesuch muß folgende Beylagen haben:

- 1.) Den Todtenschein des Beamten, worin zugleich sein Alter erwähnt wird.
- 2.) Den Trauungsschein mit der Wittwe, oder (verstorbenen) Mutter der noch minderjährigen Kinder, wobey wenigstens im Gesuche für die Wittwe eines Jubilirten angemerkt werden muß: ob sie vor oder nach der Jubilation des Beamten geheurathet habe.

3. Die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und das Inventarium, Vermögensbekenntniß oder Theilübel in Original, oder beglaubigter Abschrift, und wenn sich kein Vermögen vorgefunden hat, die gerichtliche Urkunde darüber, das ist, die Sperr-Relation der Abhandlungs-Instanz S. 65.

4.) Ein legalisirtes oder sonst glaubwürdiges Zeugniß, was die Wittve und die Kinder eigenes Vermögen besitzen, und was sie hievon für Zuflüsse, oder was sie sonst für Zuflüsse beziehen (S. 65.)

5.) Die Anstellungs-Decrete und sonstigen Belege über die Dienstzeit des Verstorbenen nach S. 62. und 37. A., bey dem Jubilirten sein Jubilations-Decret, woraus zugleich ersehen wird, in welcher Dienststufe er gestanden, und bey welcher Casse und mit welchem Betrage er seine Pension bezog.

6.) Beweise, welche Besoldung er nach S. 37. B. und C., und S. 57. bey seinem Tode, vor seiner Jubilirung, oder seinem Uebertritte in unbeständige oder provisionsfähige Dienste genoss.

7.) Welche Verdienste sich der Verstorbene nach S. 37. F. um den Staat erworben habe, um günstigere Erziehungsbeyträge für seine Kinder zu erwirken.

8.) Wenn Kinder vorhanden sind, ist anzugeben: ihr Alter, Geschlecht und Tauf-Name, welche Stief- oder eigene Kinder der Wittve bereits versorgt, oder noch nicht versorgt sind; von letztern und hauptsächlich von den unter dem Normalalter, sind die Tauffcheine in Original, oder wenn diese selbst nicht eingesendet werden können, in beglaubigter Abschrift vorzulegen, ihr Aufenthaltsort, und wenn sie nicht bey der Mutter sind, wo sie leben, anzuzeigen, und ihre Kränklichkeit mit ärztlichen und chyrurgischen Zeugnissen, welche jedesmal von dem Protomedicus, der Kreis- oder Comitatsärzte, in der Militärgränze von dem Regimentsarzte bestätigt seyn müssen, zu erweisen.

9. Von der Wittve kann das Alter und der Gesundheitszustand angegeben werden.

10.) Wenn aus dem ad 2.) geforderten Trauscheine ersichtlich wird, daß der Beamte nicht vier Jahre mit seiner jetzigen Wittve verheurathet war, ist überdieß sein Alter durch den Tauffchein zu erweisen.

11.) Wenn der Beamte in ärarischer Verrechnung mit Kaution gestanden, so hat die Wittve die Verzichtsurkunde, oder den Erlagschein darüber beyzulegen; dann ist zu erheben, ob der Beamte seine sämmtlichen Rechnungen schon gelegt, oder die Absolutorien empfangen habe, welche von der letzten Rechnung auch beyzulegen sind, oder ob ein Theil noch nicht gelegt worden, oder noch in buchhalterischer Untersuchung stehe. (S. 67. und 69.)

12. Wohin die Wittve und Kinder die Pension angewiesen haben wollen. Wenn keine Wittve vorhanden ist, sondern nur minderjährige unversorgte Kinder unter der Vertretung ihres Vormundes, so werden die nämlichen Rubriken anzuwenden seyn, nur dasjenige, was die Wittve allein angeht, als Nr. 9., 10. und der erste Theil von 11. darf wegbleiben.

92. Nach dem Absterben der pensionirten Mutter beweisen und zeigen die minderjährigen älternlosen und unversorgten Waisen, zur Erlangung der Kinderpension durch ihren Vormund:

1.) Den Todestag der Mutter durch den Todtenschein;

2.) Den Pensionsgenuß, in welchem sie gestorben ist, durch Beylegung oder Anführung des Pension-Decretes oder Bescheides;

3.) Der Kinder Alter, Geschlecht und Taufnamen, mit Vorlegung der Taufscheine;

4.) Den aus dem Nachlasse der Mutter zugefallenen Erbtheil, durch die §. 91. ad 3. bemerkten Documente;

5.) Das anderweite eigene Vermögen der Kinder durch das Zeugniß der Pupillarbehörde;

6.) Die ihnen selbst bisher verliehenen Erziehungsbeyträge durch die dießfalls erhaltenen Decrete oder Bescheide;

7.) Ihren dermaligen Aufenthaltsort. Bey kränklichen Gesundheitsumständen das ärztliche oder chyrurgische, von dem Kreisarzte, Comitatsarzte, oder Protomedicus, in der Militär-Gränze von dem Regimentsarzte vorschriftmäßig bestätigte Zeugniß darüber, oder über ihre künftige Erwerbsunfähigkeit, und ihre dermalige Beschäftigung;

8.) Wohin sie ihre Pension angewiesen wünschen.

93. Erwerbsunfähige großjährige Beamtenwaisen, oder auch die wegen Diensteschwäche zugegebenen Vormünder, müssen ihren Krankheitszustand und Erwerbsunfähigkeit auf die nämliche Art erweisen.

Uebrigens wird ihr Gesuch mit eben den Behelfen, welche die §§. 91. und 92. angeben, instruiert, je nachdem sie durch das Absterben ihres Vaters, oder auch ihrer Mutter veranlaßt werden, um Beybelassung oder Erhöhung ihres Erziehungsbeytrages und Pension, oder um Verleihung einer Gnadengabe zu bitten.

94. Die Behörde, an welche das Bittgesuch der Beamtenfamilien zur gutächtlichen Einbegleitung an die Hofstelle gelangt, hat nach §. 38. die Richtigkeit sämtlicher Angaben zu prüfen, den Vermögens-Ausweis, die Verzichtsurkunde, und die andern Belege, ohne welche die Pensionsverleihungen gar nicht geschehen können, nachtragen, die wegen den eigenen Einkünften noch zur Pension erforderliche Ergänzungs-Summe ausmitteln zu lassen, und zu bestimmen, zu welcher Pension die Wittwe geeignet, auf welche Erziehungsbeyträge oder Gnadengaben, und bey pensionsfähigen Kindern, auf welche Provisionen ingerathen werden könne, und wann jedes minderjährige Kind das Normalalter erreiche.

Wenn der Beamte unmittelbar oder als *Quiescent* zu einem unbeständigen oder provisorischen Dienste übergetreten, und in demselben gestorben ist, so werden seine Wittwe und Kinder nach §. 42. so behandelt, als wenn er in der früheren stabilen Dienstleistung statt übergetreten, gestorben wäre, daher auch die Pension aus dem Fonde flüssig gemacht wird, woraus seine frühere Besoldung bezogen wurde.

95. Wenn es sich aus den Dienstdecreten ergibt, daß der verstorbene Beamte aus zweyerley Cassen seine Besoldung bezogen hat, so ist auch bey dem Antrage auf Pension und Erziehungsbeyträge, die Vertheilung des Betrages pro rata auf beyderley Cassen, nach §. 40. zu machen:

Bey Pensionen, welche aus den eigenen Fonds der landesfürstlichen Städte, oder solcher Institute bezahlt werden sollen, die aus sich selbst ihre Regieökosten aufbringen und bestreiten müssen, muß nach den §§. 7., 18. und 41. zu der Anweisung auch die Hülflänglichkeit der Cassemittel ausgewiesen werden.

Weil die Wittwe und Kinder wegen des Zeitverlustes, welcher mit der Verlassenschafts-Abhandlung, und bey verrechnenden Beamten mit der Rechnungs-Untersuchung verbunden ist, längere Zeit ihre Pensionsgesuche nicht einreichen, noch die Bewilligung erhalten können, so kann für dieselben auf Abschlag der Pension zu dem nöthigen Lebensunterhalte, mit Bewilligung der Hofstelle, ein mäßiger Betrag von Zeit zu Zeit angewiesen werden, wenn sich nicht Spuren einer Malversation nach §. 69. zeigen.

96. Ueber alle diese zur Verleihung einer Pension, des Erziehungsbeitrages, der Gnadengabe, des Conductquartals, oder einer Abfertigung, oder zu deren Anweisung erforderlichen Beweggründe und andern sich durch die Sache selbst ergebenden nähern Umstände, hat die Behörde an diejenige Hofstelle, unter deren Oberleitung die Casse steht, woraus der Beamte seine Besoldung oder Pension seither bezogen hatte, nach §§. 35. und 39. einen erschöpfenden Bericht zu erstatten, das Gesuch und dessen sämtliche Beylagen beyzulegen, und die Data der Wittsteller in eine Tabelle zur leichtern Uebersicht zu bringen.

97. Die Hofstelle ist berechtigt, alle Pensionen, Abfertigungen, und Conductquartale, in so weit sich genau nach den Normal-Vorschriften gehalten wird, sogleich zu bewilligen, und anzuweisen, wenn es sich aber um Pensionen, die das Normale überschreiten, um Erziehungsbeiträge bey weniger als vier Kindern, endlich um Gnadengaben handelt, und der zu verleihende Genuß nach dem §. 2. der Activitäts-Bestimmung vom 11. Jänner 1810, die der Hofstelle in Gnadensachen zu bewilligen gestattete Summe übersteigt, muß die allerhöchste Entscheidung eingeholt, oder abgewartet werden.

98. Die Anweisung der Pensionen und Gnadengaben geschieht unter eben den Modalitäten, und mit dem Vorbehalte des inländischen Bezuges, wie bey den Jubilation Gehalten §. 44. und 45. Diese Genüsse werden mit einziger Ausnahme des §. 7. bemerkten Falles, den Militär-Beamtenwittwen und Waisen, jederzeit auf die Casse, oder das Gefäll, woraus der verstorbene Beamte bezahlt wurde, wieder angewiesen.

Wenn eine Partei aus einer Provinz in die andere sich übersiedelt, und auf eine dortige Casse mit dem Bezuge ihrer Pension angewiesen zu werden wünscht, so muß die Veranstaltung dazu bey der die Casse leitenden Hofstelle angesucht werden, für die aus einer Gefällcasse stießenden Pensionen, bey der betreffenden Direction, und wenn die Vorsehung nur von einer Kreis-casse zur andern in der nämlichen Provinz gewünscht wird, bey dem dortigen Landes-Gubernium.

Bey dieser Uebertragung muß die künftig auszahrende Casse von der vorherigen, die Ausweise über die auf den Pensionen liegenden Verbote, über die schon gemachten Abzüge, Herauszahlungen, und über den Rückstand, nebst den darauf sich beziehenden Original-Berordnungen erhalten, oder deren Mittheilung durch die vorgesezte Landes- oder Hofstelle zu bewirken suchen.

99. Die Pensionen, Erziehungsbeiträge, und die normalmäßigen Provisionen fangen an zu laufen von dem Tage, als der Gehalt des verstorbenen Beamten, oder die Pension der Mutter eingestellt wurde, die Gnadengaben und Alimentationsbeiträge aber vom Tage der allerhöchsten Entschliesung, oder einem dadurch eigens bestimmten Termine. Die Auszahlung erfolgt monatlich, wenn die Pension schon verfallen ist, und nur bis zum Todestag des Pensionisten, oder bis er wieder in die wirkliche Dienstleistung und Beloldung eingerückt ist, bis zum Tage des erreichten Normalalters, der Verheurathung, der erhaltenen Versorgung oder Abfertigung, oder bis zu dem zur Wiedergenesung angenommenen Termin.

Es wird daher bey den Cassen die Einleitung zu treffen seyn, daß die Dauer dieser Genüsse, der Termin für dieselben, mithin auch der Tag des von dem Perzipienten zu erreichenden Normalalters alsogleich vorgemerkt werde, damit bey Erreichung dieses Zeitpunctes, der Conto für die Partei sogleich geschlossen, die Pension eingezogen, und eine weitere Zahlung darauf nicht geleistet werde.

Bey den Cassen sind die Jubilirten, und die mit Pensionen, Provisionen, oder Gnadengaben theilten Wittwen und Waisen eben so, wie die wirklich dienenden Beamten mit Zahlungsbögen zu versehen, in welchen das Anweisungsdecret, oder eine vidimirte Abschrift desselben,

eingehftet seyn muß; denn ohne Vorlegung dieses Bogens darf von der Casse keine Bezahlung auf die einfache Quittung des Perzipienten geleistet werden.

100. In den Quittungen der Pensionistinnen, oder als gerichtlich bestätigten, und sich als solchen bey der Casse legitimirten Vormunds im Namen der minoränen, älternlosen, oder außer der mütterlichen Aufsicht stehenden Kinder, müssen angezeigt werden: die Wohnung der Parteien, dann von jedem Kind der Tauffchein, das Alter, und der ihm zufallende Theil der Pension oder Erziehungsbeytrages, und bey den Gnadengaben auf unbestimmte Zeit auch die Ursache der Verleihung.

Die Bestätigung dieser Angaben geschieht ganz nach §. 48., nur daß über das Leben und den unveränderten Stand der abwesenden Partei, nebst dem Pfarr-Attestat, auch das ortsgewöhnliche Zeugniß mit beygedrucktem Amtssiegel jederzeit erforderlich ist; daß bei Wittwen und weiblichen Waisen hinzuzusetzen ist, ob sie noch unverehelicht sind, und daß von der Verehelichung, wie von dem Absterben der Perzipienten der Ortspfarrer nach den Verhältnissen seines Wohnortes, den Dominien, Kreisamte oder dem Subernium selbst, unverzügliche Anzeige zu machen hat; daß bey Pensionen, Gnadengaben und Aushilfen, welche nur auf bestimmte Jahre bis zur Vollendung der Studien, oder wegen eines noch nicht anheimgefallenen Vermögens bewilligt worden, durch glaubwürdige Männer wenigstens vierteljährig nach der Wahrheit bestätigt werde, ob die Bewegursache oder der darauf Bezug nehmende Umstand noch vorhanden sey, oder nicht. Das nämliche hat bey einer bis zur Wiederherstellung der Gesundheit verliehenen Gnadengabe alle Vierteljahre, oder doch wenigstens im ersten Vierteljahre des Jahrs, der nächste Amtspophysikus, oder Protomedicus, oder einer der übrigen im §. 33. bemerkten Aerzte auf der Quittung solcher kränklicher und erwerbsunfähiger Waisen, nach Befund zu bescheinigen.

Was zu thun sey, wenn eine Pension oder Gnadengabe länger als ein Jahr nicht erhoben worden, und wie dieselbe wieder flüssig zu machen sey, ist §. 49. gezeigt worden, und so lehren auch die §§. 50., 76., 83. und 86., aus welchen Ursachen diese Genüsse den Perzipienten wieder eingezogen werden können.

101. Sämmtliche Anzeigen über die in einem Rechnungsjahre sich ergebenden Abfälle an Pensionen und Gnadengaben, welche bey der Landesstelle durch die dießfalls verbundenen Pfarrer und Kreisämter eingegangen sind, müssen nach Abschluß jeden Militär-Jahres an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abgegeben, und die von derselben nach den verschiedenen Cassen, welche sich bey dem dortigen Zahlamte vereinigen, abgetheilten und verfaßten spezifischen Ausweise, längstens vor Ende Dezember des nämlichen Jahrs, durch die Landesstelle, der Hofkammer, oder überhaupt der die Cassen leitenden Hofstelle vorgelegt werden.

Jene Abtheilung der Ausweise, welche die zur Erhebung ihrer Genüsse an die Cameralcassen angewiesenen Militär-Pensionisten anbetrifft, muß vor der Absendung nach Hof, noch den betreffenden Landes-Generalcommando mitgetheilt werden, damit dasselbe seine mit Ende des Jahrs an den k. k. Hofkriegsrath abzusendenden Ubications-Tabellen damit vergleichen könne.

Eben so wird von den verschiedenen Staatsgefällen und Verwaltungen, mittels der von ihren Buchhaltungen verfaßten Ausweisen, das Steigen und Fallen der Pensionen, Provisionen und Gnadengaben unter ihrer Verrechnung für das verflossene Militärjahr, zur Kenntniß der k. k. allgemeinen Hofkammer, eben auch im Dezember jeden Jahrs gebracht.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von den Provisionen für mindere Diener, ihre Wittwen und Kinder.

102. Mindere österreichische Staatsdiener, welche bey den k. k. Aemtern, Gefällen, Anstalten und Verwaltungen sich in beständiger Dienstleistung, auch gegen Wochen- und Monatslohn, ununterbrochen und ausschließig zehn Jahre mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten haben verwenden lassen, und zu mühsamen und anhaltenden Arbeiten gebraucht werden, wozu nur gewöhnliche Gewerbskenntniße, Aufmerksamkeit und geübte körperliche Kräfte gehören, sind zwar nicht zur Pension geeignet, erhalten aber nach guter und getreuer Dienstleistung, bey eintretender Dienstunfähigkeit, eine Provision (einen Beytrag zum Lebensunterhalt) auf Lebenslang. Auch ihre Wittwen und Kinder haben sich nach dem Tode ihres Gatten und Waters, einer Provision zu getrösten.

Darunter gehören also nicht diejenigen Professionisten, welche §. 14. ihr bürgerliches Gewerbe treiben, und für den Staat einzelne Arbeiten und Lieferungen gegen Conti, Contracte und Bestallung leisten, und eben so wenig nach §. 5. die Arbeiter, welche Tag für Tag, oder nach den abgelieferten Stücken, nach dem Kubickfuß und Quadrat u. s. w. bezahlt werden.

Für die Münz-, Berg- und Salzämter bestehen eigene Provisions-Normalien, wovon der Anhang handelt.

103. Unter die mindern Diener gehören: Die bey den Aemtern und Verwaltungen zum Hausdienste erforderlichen Portiere, Hausknechte, Feuerwächter, Hausmeister, die zur Zustellung und Ausführung der ämtlichen Aufträge bestimmten Amts- und Kreisboten, Landesdragoner, die Bureau-Hausknechte, die Gehilfen von Amts- und Cassedienern, (die meisten zu diesen beiden Kategorien gehörigen Dienstleute bekommen auch eine Livree) dann bey verschiedenen Gefällen, das gegen Unterschleif aufgestellte Aufsichtspersonale, unter den Namen der Aufseher, Uebergeber, Ueberreiter, Unterrevisoren, Unterbeschauer, Kordonisten, welche nach §. 4. auch Creditive erhalten, (wogegen die Oberrevisoren und Beschauer, wenn sie 200 fl. Besoldung und darüber genießen, und mit Decret angestellt sind, pensionsfähig erklärt worden:) die bey Staats-Baulichkeiten, Staats-Wirthschaftsämtern, zur Leistung und Aneiferung der Arbeiter aufgestellten Aufseher, die in den Magazinen dienenden verlässlichen Gehilfen, die bey den Gefälls-Manipulationen und Staatsgütern in Dienst und Lohn stehenden Professionisten und ökonomische Dienerschaft, bey dem Lottogefälle, die Firmatoren, Numeranten, Sezer, Drucker und Heizer, bey der Plumbirung, die gewerblosen Beschauemeister, die Gewicht-Adjustirer, die Postwagen-Packer, die Sanitäts- und Contumazwaaren-Aufseher, und mehrere andere.

Wenn auch jeder einzelne dieser Diener nur für ein bestimmtes Geschäft und zur Ausführung der erhaltenen Vorschriften verwendet wird, und wegen Entbehrlichkeit oder nachlässiger Dienstleistung in den ersten oder Probejahren von dem Amtsvorsteher ohne Einholung eines rechtlichen Gutachtens §. 13. oder ohne höherer Bewilligung entlassen werden kann, so ist doch das Geschäft selbst für den Zweck, welchen der Staat erreichen will, wichtig, daher bedarf dasselbe eingübte taugliche Arbeiter, welchen eben deswegen nach längerer Dienstzeit die Provision zugesichert wird.

Alle diese mindern Staatsdiener zahlen keine Charakter- und Carenz-Laxe, waren ehemals auch von dem Archa-Abzug frey, und kommen größtentheils nicht in dem Diäten-Schema vor, sondern beziehen auf Dienstreisen ein nach ihren Gehalten eingerichtetes Zehrungsgeld.

104. Diese provisionsfähigen Staatsdiener erhalten keine vollständigen von den Stellen ausgefertigten Anstellungsdecrete, womit die Pensionsfähigkeit verbunden ist, sondern Bescheide auf ihr Anstellungs-Gesuch, Zeugnisse über ihren Dienstantritt, Instructionen, und das Tobaks- und Mauthaufsichts-Personale, welches auch beeidet wird, Creditive, durch welche letztere sie sich bey der Ausübung ihrer Amtspflichten legitimiren, und bey Untersuchungen den gerichtlichen Beystand aufrufen können. Viele mindere in Wochen- und Monatslohn stehende Diener und Arbeiter bekommen aber gar kein schriftliches Zeugniß über ihre Anstellung; ihre Dienstzeit wird aus den ämtlichen Matrikeln und Wochenlisten erwiesen.

105. Wenn gegen einen solchen mindern Diener nicht wegen der nach §. 6., 12., 13., 14. und 15. gerügten Hindernisse und Gebrechen eine Ausnahme gemacht, noch derselbe nach §. 34 bey der zu seinem dormaligen Geschäfte eintretenden Dienstuntauglichkeit, gleichwohl zu einem leichtern Dienstgeschäfte, jedoch mit Beybehaltung seines bisherigen Lohns verwendet werden könnte, und er zehn Jahre ununterbrochen sich dem Staatsdienste gewidmet hat, so kann bey erwiesener gänzlicher Dienstuntauglichkeit auf seine Provisionirung eingerathen werden. Auch ist ihm nach §. 29. erlaubt, sich als Provisionist durch Privatdienst etwas zu verdienen.

Wenn jedoch bey der §. 28. anempfohlenen Superarbitrirung der Provisionisten sich zeigen würde, daß derselbe wieder zu einem Dienstgeschäfte verwendet werden könnte, so ist er wieder in activen Stand mit dem angemessenen Lohn zu nehmen.

106. Bey dem Ausweise der Dienstzeit werden auch die bey mindern k. k. Aerial- auch Militärstellen zugebrachten Dienstjahre unter den im §. 20. bemerkten Modificationen als geltend angenommen, und zwar bey solchen Stellen, welche sich auf den Haus- und Amtsdienst, dann auf Gefähs-Aufsicht beziehen, weil hiezu bloß Aufmerksamkeit, körperliche Kräfte, Ordnung und Rechtlichkeit gehören, und die Unterbringung der Militärlisten bey dieser Stelle nur mit der Vorsicht zur Pflicht gemacht worden ist, daß nicht Invaliden aufgenommen werden, welche wegen Gebrechlichkeit, und hohen Alter in kurzer Zeit dienstuntauglich werden würden.

Bey solchen Staatsanstalten, Verwaltungen, Wirthschaftsämtern und Fabriken aber, wo von den Arbeitern vorläufige, oder doch durch längere Uebung erst zu erwerbende Gewerbskenntnisse erfordert werden, und die Anstalt ihre Ausgaben selbst tragen, und mit aller Sparsamkeit einschränken muß, können zur Provisionirung nur jene Jahre gelten, welche der mindere Staatsdiener in dieser k. k. Anstalt selbst zu seiner Ausbildung zugebracht hat.

Doch bey Ausweisung der vierzig Dienstjahre können auch die Militär- und andere k. k. Dienstjahre, und zwar erstere in so fern der Uebertritt entweder unmittelbar aus der activen Armee, oder aus dem Patental-Invalidenstande erfolgte, gut gelassen werden.

107. Wer vor erreichten zehn Dienstjahren durch Krankheiten oder Leibesgebrechen dienstuntauglich, oder durch eine Veränderung im Geschäfte, wo er dient, entbehrlich, und nicht wieder angestellt wird, erhält einen Jahreslohn zur Abfertigung, oder tritt als ehemaliger Patental-Invalid in den Invaliden-Genuß zurück, und wenn er stirbt, so erhält seine Wittwe den vierteljährigen Betrag des ehemännlichen Lohnes zur Abfertigung.

108. Wenn der mindere Diener aber durch seine Dienstverrichtung selbst z. B. bey Verfolgung eines Schwärzers, und durch die von demselben erlittenen Gewaltthätigkeiten, oder auch durch eine bey einer ihm aufgetragenen Baulichkeit ihn getroffenen Verunglückung u. s. w. seine Gesundheit und Dienstfähigkeit eingebüßt, nicht mehr hergestellt werden kann, so wird er auch unter zehn Dienstjahren mit einer Provision betheilt.

Hat er aber sogleich, oder an den Folgen dieser ämtlichen Beschädigung sein Leben eingebüßt, und eine Wittve und Kinder hinterlassen, so wird ebenfalls über den Abgang der Dienstjahre hinausgegangen, und ihnen die Provision erteilt.

Wahnsinnige und ohne ihr Verschulden zum Broderwerbe ganz unfähige Diener werden mit Provisionen theilt, oder wenn sie in ein Versorgungshaus untergebracht werden, ihre Weiber und Kinder mit einem Almosen oder geringen Provision unterstützt.

109. Wenn ein minderer Diener oder Arbeiter über vierzig Jahre sowohl bey der Anstalt selbst, als auch in andern k. k. Cameral, Ständischen, Militärstellen gut gedient hat; seinem bisherigen Geschäfte aus Altersschwäche, Krankheit oder Leibesgebrechen nicht mehr vorstehen kann, auch nach §. 34. zu einer minder schweren Arbeit, obwohl mit Beybehaltung seines bisherigen Lohnes nicht mehr fähig ist, so ist ihm sein ganzer zuletzt genossener Jahreslohn mit denjenigen Nebengewinnen, welche er (in partem solarii) als einen Theil des Gehalts bezog, und zwar in so ferne sie nicht vertarirt wurden, nach den Lokalpreisen in einem dreijährigen Durchschnitt berechnet, zum Ruhegehälte zu belassen.

110. Im allgemeinen besteht kein Maassstab für die den mindern Staatsdienern und Arbeitern zu verleihenden Provisionen. Doch ist allgemein festgesetzt worden, daß die höchste Provision für Männer in 15 kr. täglich bestehen soll; oder weil die Provision nach der wirklichen Zahl der Tage in jedem Monate berechnet und bezahlt werden, im ganzen Jahr nur 91 fl. 15 kr. im Schaltjahre 91 fl. 30 kr. ausmachen dürfe; daher Provisionen über 100 fl. nicht vorkommen, sondern als Pension behandelt werden. Die mindeste Männer-Provision wird täglich 8 kr. angenommen.

Eben so stehen die Provisionen der Weiber zwischen 6 und 12 kr. täglich, welche ebenfalls nach der wirklichen Zahl der Tage für das Jahr berechnet werden.

Die Ausmaß des Provisionsbetrages gründet sich nicht bloß auf die geringen Gehälte in der wirklichen Dienstleistung, noch auf die Dienstjahre mit Anwendung der Jubilations-Vorschriften §. 8., sondern auch auf die größere oder geringere Armuth des Mannes, die Bedürfnisse seiner Familie, die Folgen seiner früher eintretenden Dienstuntauglichkeit, bey den Wittwen auf ihre Kränklichkeit, die zu ernährenden Kinder und ihre Verdienstunfähigkeit.

111. Daß die Wittve und minderjährigen Kinder eines zur Provision geeigneten, und in der wirklichen Dienstleistung gestorbenen minderen Dieners oder Arbeiters ebenfalls Provisionen erhalten, ist schon in den allgemeinen Vorschriften gegründet. Allein auch die Wittwen und Kinder eines schon provisionirten mindern Dieners, erhalten die nämliche tägliche Unterstützung, welche der Wittve eines noch wirklich in der Dienstleistung stehenden Dieners von gleicher Kategorie und unter den nämlichen Umständen zu Theil geworden wäre. Wenn der Mann aber schon damals, als sie ihn geheurathet hat, provisionirt war, und nicht wieder angestellt wurde, so bekommt diese Wittve keine Provision.

Nach dem Absterben des Vaters ohne Zurücklassung einer Wittve, oder nach dem Tode der provisionirten Mutter, gebührt den minderjährigen Kindern eines solchen mindern Dieners oder Arbeiters, die Provision.

112. Einer Wittve, welche nicht wenigstens vier unversorgte Kinder hat, kann nicht für letztere ein besonderer Erziehungsbeytrag gegeben werden, sondern sie erhält in Rücksicht derselben etwas höhere Provision, welche ihr auch bleibt, wenn die Kinder das Normalalter erreicht, früher eine Versorgung gefunden haben, oder gestorben sind.

Wenn aber eine Wittve vier und mehr Kinder zu versorgen hat, welche ganz oder zum Theil unter dem Normalalter stehen, so erhält sie für jedes Kind, welches noch nicht das Normalalter erreicht hat, einen Erziehungsbeytrag von 2 auch 3 kr.

Die nämliche Wohlthat kann nach §. 78. auch einem Provisionisten zu Guten kommen, welcher mehr als drey zum Theil oder ganz unmündige Kinder zu versorgen hat.

113. Das Normalalter (oder der Zeitpunkt der Bogtarbeit) ist für die Söhne der Provisionisten das erreichte vierzehnte, für die Töchter das erreichte zwölfte Jahr, weil sie früher in Dienst treten, früher sich etwas verdienen können. Eben so lange haben die vater- und mutterlosen Waisen der provisionsfähigen mindern Staatsdiener die Kinderprovision zu genießen, welche nach den von den Vormündern der berichtlegenden Stelle dargestellten Umständen, für jedes auf 2, 3, 4 und 5 fr. täglich, bemessen werden.

114. Sollte ein Kind wegen Kränklichkeit oder körperlichen Gebrechen auch nach erreichten Normalalter zum Selbstverdienst untauglich bleiben, so kann für die Beybehaltung seines Erziehungsbeitrages, oder der Provision bis zur Wiederherstellung, Versorgung oder Unterbringung in einem Versorgungshause, oder lebenslänglich mit Beylegung der ärztlichen und chirurgischen Zeugnisse, und nach bescheinigter Mittellosigkeit angetragen werden.

115. Provisionirte Wittwen können gegen Entsamung auf ihren Provisionsgenuß die systemmäßige Abfertigung, nämlich mit dem dreyfachen Betrage ihrer Provision erhalten, wenn sie sich wieder verehelichen.

In diesem Falle wird die Abfertigung nach beygebrachten Trauschein ihrer neuen Ehe ausbezahlt. Auch steht ihnen frey, statt der Abfertigung sich die Provision für ihren künftigen Wittwenstand unter den Bedingungen des 70. §. vorzubehalten.

116. Im 33. und den folgenden §§. ist bereits vorgeschrieben worden, was bey dem eigenen Ansuchen oder dem ämtlichen Antrage auf Pensionirung eines Staatsdieners zu beobachten ist.

Auf die Provisionirung macht selten der betreffende mindere Staatsdiener das Ansuchen, sondern gemeinlich die Stelle, unter welcher er steht; und ohne erst die höhere Bewilligung dazu abzuwarten, schreitet diese Stelle unter einem auf den dem Individuum zu bestimmenden Provisionsbetrag, mit Darstellung seiner sämtlichen ämtlichen und häuslichen Verhältnisse ein.

Häufiger werden nach §. 90. und den folgenden §§. die Wittwen oder die Vormünder der noch unversorgten Waisen um die Provisionen und Gnadengaben ansuchen, allein die Behelfe wird immer die vorgesezte Stelle sammeln, berichtigen und ordnen lassen.

117. Bey dem Antrage zur Provisionirung eines mindern Dieners in Wochen- oder Monatslohn, muß demnach ausgewiesen werden:

1.) Seine ganze Dienstzeit §. 37. Diese wird belegt, wo die Militär-Dienstjahre ausgewiesen werden dürfen, durch die Militär-Abschiede, oder deren beglaubigte Abschriften, dann bey allen Dienststellen durch die Civilanstellungs- und Beförderungs-Urkunden; durch die nach §. 23. in den neu acquirirten Provinzen erhaltenen Certificate über die den früheren Regierungen, oder dem Lande früher geleisteten, nun einzurechnenden Dienste, durch die Creditive der Gefältsaufseher und Revisoren, oder wenn dieselben in Original zur Legitimation im Dienste nöthig wären, durch beglaubigte Abschriften derselben.

Bey den übrigen Dienern durch Auszüge aus den ämtlichen Rechnungen, Besoldungsständen, Wochenlisten und Matrikeln, und in Ermanglung derselben, durch die ex officio ausgestellten Zeugnisse der Werkvorsteher, nach eigener Erinnerung oder nach dem Einvernehmen der noch lebenden Beamten und Mitarbeiter.

2.) Der Wochen- oder Monatslohn in welchem der mindere Beamte oder Arbeiter zur Zeit des Antrages steht, oder vorzurücken schon angewiesen ist, nebst seinen Nebengewüssen in partem solarii.

3.) Ob und was für ein Gewerbe er nebenbey führe, Haus, Wirthschaft, sonstiges Vermögen besitze?

4.) Wie alt er sey, ob er verheurathet sey, und Kinder habe, und welche noch in seiner Versorgung stehen?

5.) Ob er seine Dienste gut und getreu geleistet, die Dienstordnung genau beobachtet, in seinen Geschäften sich besonders ausgezeichnet habe?

6.) Ob seine dermalige Dienstuntauglichkeit die Folge einer körperlichen Schwäche, des Alters, einer Krankheit oder Gebrechlichkeit sey, oder ob sie durch seine angestrenzte Dienstleistung, oder durch die ihm in Dienstgeschäften zugefügten, oder zugestossenen Beschädigungen entstanden sey?

Hier kann sich die Stelle mit der eigenen Angabe des Individuums, und der von ihm vorgelegten ärztlichen Zeugnisse nicht beruhigen, sondern muß den körperlichen Zustand des Mannes, nach dem 33. §. durch einen in öffentlichen Staatsdienst stehenden Kreis-, Comitats-, Polizeyarzt und Wundarzt, oder der eigens zur Heilung des Manipulations-Personals besoldet ist, nochmals untersuchen lassen; bey als Grund der Provisionirung angeführten, des Dienstes wegen erlittenen körperlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, das visum repertum abverlangen, und ein standhaftes Gutachten abfordern, ob und wie weit der franke Diener oder Arbeiter wieder zur Dienstleistung fähig werden könne.

7.) Ob er zu keinem mindern Dienstgeschäfte verwendet werden könne?

8.) Wo er künftig seine Provision zu erheben, und zu verzehren gesonnen sey?

118. Für die Wittwe, oder die älternlosen Kinder eines in wirklicher Dienstleistung oder im Provisionsstande verstorbenen mindern Dieners oder Arbeiters, sind anzuführen und zu beweisen:

1.) Sein Absterben mit dem Todtenschein, oder der ämtlichen Bestätigung, für den Fall, daß sein Tod eine Folge der im Dienste erlittenen Mißhandlungen und Beschädigungen war, mit den Beweisen §. 117. Nr. 6.

2.) Die Trauung mit der Wittwe, oder mit der Mutter der verwaisten Kinder, und wenn er Provisionist war, ob er nicht als solcher erst geheurathet hatte, §. 111. durch den Trauschein.

3.) Seine Dienstzeit, letzter Gehalt, und gute Dienstleistung, nach §. 117. Nr. 1, 2, 5, welches nicht nöthig ist, wenn er schon provisionirt war.

4.) Sein zurückgelassenes Vermögen, durch die §. 91. 3. bemerkten Verlassenschafts-Abhandlungs-Acten, oder eine gerichtliche Urkunde, daß sich keines vorgefunden habe.

5.) Ein legalisirtes oder sonst glaubwürdiges Zeugniß, was die Wittwe oder die Kinder eigenthümlich besitzen.

6.) Ob die Wittwe gesund, bey Jugend und Kräften sey, um sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, oder im Gegentheile ihre Arbeitsunfähigkeit wegen ihrem Alter oder Kränklichkeit, mittelst eines Zeugnisses des Bezirksarztes u. s. w. §. 117. 6., endlich wie alt sie sey?

7.) Wenn Kinder vorhanden sind, ist zu erweisen, wie viel derselben überhaupt noch unter der älterlichen Versorgung stehen, mit Angabe ihres Taufnamens, Alters und Geschlechtes, wobey von denjenigen, die noch unter dem Normalalter stehen, die Taufscheine in Original, oder in beglaubigter Abschrift beyzubringen, und die Anzeige beyzufügen ist, ob sie bey der Mutter selbst, oder bey welcher andern Familie sich aufhalten, ob sie gesund, oder kränzlich und krüppelhaft sind, welches letztere durch das unentgeltlich abzureichende Zeugniß eines in Staatsdiensten besoldeten Arztes oder Chyrurges zu erweisen ist.

8.) Wo die Familie die erhaltene Provision zu erheben und zu verzehren wünscht.

119. Nach dem Absterben der provisionirten Wittwe, kann von der Behörde oder dem Vormunde im Namen der noch unter dem Normalalter stehenden Kinder, um die Provision, nach Anleitung des 92. §. und von den großjährigen älternlosen Waisen, die wegen Kränklichkeit und Krüppelhaftigkeit erwerbsunfähig sind, nach der im 93. §. gegebenen Vorschrift und anempfohlener Umsicht, um eine Gnadengabe bis zu ihrer Wiederherstellung oder Versorgung eingeschritten, oder auf ihre Unterbringung in einem Versorgungshause angetragen werden.

120. Die vorgesezte Stelle dieses mindern Dieners oder Arbeiters, wird bey Berücksichtigung der gleichmäßigen Vorschriften §. 38. und 94. auch die alten Ansprüche des Individuums, auf eine Pension oder Provision für sich und seine Familie, in den §. 22., 26., 37., 42., 94. angeführten Fällen, um so mehr hervorzuheben bemüht seyn, als dadurch die Auslagen für die Versorgung dieser Familie von dem durch die Stelle respizirten Fond auf jene Kassen zurückgewiesen werden, woraus die frühere Besoldung dieses Individuums bezahlt wurde.

Uebrigens wird die Stelle, nach gehörig erläuterten und erwiesenen Umständen, die sich auf diese Anträge beziehen, einen wohlgegründeten Vorschlag machen, wieviel diesen dienstuntauglichen Diener, seiner Wittwe oder Kindern oder erwerbsunfähigen großjährigen Waisen als Provision, Erziehungsbeytrag, oder Gnadengabe täglich zu verleihen sey, dann ob nicht die hilflosen Kinder und Waisen auf andere Weise zu unterbringen, und zu versorgen wären, und bis auf welchen Tag jedes der minderjährigen Kinder seinen Erziehungsbeytrag oder die Provision noch beziehen dürfe.

121. Da unter dem großen Personale, welches von den Administrationen oder Directionen respizirt wird, häufige Provisionsfälle vorkommen, so sind hierüber nicht einzelne Berichte zu verfassen, sondern diese Anträge kommen in monatliche, mit den nöthigen Rubriken versehenen Tabellen = Verzeichnisse zu bringen, und mit Beyschließung der Bittschriften und Zeugnisse von den Pensionsbewerbern, dann beygefügteten Gutachten über den Vertheilungsbetrag, mit den gehörigen Beweggründen unterstützt, an die Hoffstelle vorzulegen, welche nach dem 35. §. zur Bewilligung und Anweisung dieser Beyträge berechtigt ist.

122. Ueber diese Anträge der mindern Stellen auf Provisionen, wird demnach die k. k. allgemeine Hoffkammer (bey politischen Fonds die politische Hoffstelle) eben so wie bey den Pensionen nach §. 43. und 97. sogleich, oder nach eingeholter allerhöchster Willensmeinung entscheiden, auch in Folge des 120. §. auf die Ansprüche einiger mindern Beamten auf eine Pension für sich und ihre Familien, wegen ihrer frühern Dienstleistung dergestalt Rücksicht nehmen, daß nicht nur die Pension bey derjenigen Kasse wieder flüssig gemacht werde, woher er früher seine Besoldung oder Pension bezog, sondern daß ihm auch eine bessere Behandlung in Ansehung der spätern Dienstjahre zu Theil werde, die er, obwohl auf einer mindern Dienststufe, doch immer dem Staate gewidmet hat.

123. Mit dem Tage als der mindere Diener oder Arbeiter mit Bewilligung, oder auf Geheiß seiner vorgesezten Stelle, seine Dienstleistung eingestellt, hört auch sein wirklicher Lohn

auf, und fängt sein Pensionsgenuß den folgenden Tag an, bey denjenigen aber, welcher schon früher keine Dienste thun konnte, von dem Tage, als über dessen Provisionirung entschieden wurde.

Die Provision für Wittwen und Kinder, und die Erziehungsbeiträge der Ietern, fangen wie gewöhnlich von dem Tage an, als der Lohn oder die Provision der verstorbenen Ehefrauen und Väter eingestellt wurde, die Gnadengaben aber von dem Tage des allerhöchsten Entschlusses oder einem andern dadurch bestimmten Termine. Provisionen können so wenig als Pensionen und Gnadengaben, den Partheyen früher ausgezahlt werden, als die Bewilligung und Anweisung von der Hoffstelle dazu eingetroffen ist.

124. Die Provisions-Auszahlung geschieht nach der wirklichen Zahl der Tage, monatlich, wenn die Provision schon verfallen ist, folglich bis einschliessig den Todestag des Provisionisten, oder bis zum Tage, als er wieder in die wirkliche Dienstleistung und Löhnung einrückt, oder bey den Wittwen und Kindern bis zu den §. 99. angeführten Zeitpunkten, gegen ordentliche Quittungen; für die minderjährigen mütterlosen oder ausser dem Hause und Verpflegung der Mutter lebenden vaterlosen Waisen muß der Vormund quittiren.

125. Ueber die Anweisung der Provisionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben, oder Almosen bey den Kassen, wird sich nach §§. 44., 45., 98. über die Vormerkung der Verfallszeit und die Zahlungsbögen nach §. 99. über die Einrichtung und Bestätigungsart der verschiedenen Quittungen §. 48., 100. über die längere Nichtbehebung nach §. 49. benommen, und die §., 40., 76., 83., 86. angeführten Bewegungsgründe zur Einstellung der Pensionen, gelten auch für die Provisionen.

Wenn Provisionisten, oder provisionirte Wittwen und Kinder wegen Verbrechen oder schweren Polizey-Übertretungen, durch die reinliche oder politische Behörde zur Strafe verurtheilt werden, so verlieren sie nach §. 50. ihre Provision oder Gnadengabe, und nach der Verurtheilung des Vaters haben auch Wittwen und Kinder keinen Anspruch mehr auf eine Provision. Das Verbrechen der Mutter aber macht die Kinder ihrer Erziehungsbeiträge nicht verlustig.

126. Für unbeständige Diener und Arbeiter, die nur Taglohn haben, und so lange beybehalten werden, als sie beschäftigt werden können, kann keine Provision Statt finden. Es bleiben jedoch bey Daulichkeiten, welche längere Jahre dauern, wie das bey Strassen der Fall seyn kann, Tagelöhner die ganze Zeit über im Dienste; diesen oder ihren Wittwen und Kindern wird bey ihrer Entlassung, wenn sie erweislich über zehn Jahre in Arbeit standen, ein vierteljähriger Betrag des Taglohns, wenn sie aber vor dem zehnten Jahre entlassen werden, ein monatlicher Betrag des Taglohns als Abfertigung gegeben, wenn sie aber gar nichts mehr verdienen können, erhalten sie ein tägliches Almosen von 6 bis 8 kr. Tagelöhner, die nur auf kurze Zeit aufgenommen werden, entläßt man ohne Abfertigung, wenn sie aber bey den Bau verunglückt sind, sind sie der allgemeinen Armenanstalt oder zu einer Spitalportion zu empfehlen.

Ähnliche Wohlthaten werden unbeschäftigten Arbeitern bey den Wald-Ämtern zu Theil.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header.

First main paragraph of handwritten text.

Second main paragraph of handwritten text.

Third main paragraph of handwritten text.

Fourth main paragraph of handwritten text.

Fifth main paragraph of handwritten text.

Sixth main paragraph of handwritten text.

Large area of faint, illegible handwritten text at the bottom of the page.